

PATRIZIA AG

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

01.06.2022



PATRIZIA AG

ISIN DE000PAT1AG3

Wertpapierkennnummer PAT1AG

Kennung GMETPAT00622

Augsburg, im April 2022

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie herzlich ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der PATRIZIA AG
am Mittwoch, den 1. Juni 2022, um 10:00 Uhr (MESZ).

Die Hauptversammlung wird vor dem Hintergrund der weiterhin vorherrschenden Verbreitung des Covid-19 Virus und gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl I 2020, S. 570) in seiner derzeit geltenden Fassung (COVID-19-Maßnahmengesetz) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre („**Aktionäre**“) sowie ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abgehalten.

Die Veranstaltung wird für unsere Aktionäre und ihre Bevollmächtigten live im Internet übertragen. Die Teilnahme der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten wird ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation nach Maßgabe der unter „Weitere Angaben und Hinweise“ enthaltenen Bestimmungen und Erläuterungen ermöglicht. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist die Fuggerstraße 26, 86150 Augsburg. **Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.**

Tagesordnung

Punkt 1 der Tagesordnung

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der PATRIZIA AG zum 31. Dezember 2021, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021, des zusammengefassten Berichts über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2021 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB

Die genannten Unterlagen sind von der Einberufung an im Internet unter www.patrizia.ag/de/aktionaere/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung/ zugänglich und werden den Aktionären während der Veranstaltung erläutert. Der Aufsichtsrat hat bereits den Jahresabschluss den Konzernabschluss gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

Punkt 2 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der PATRIZIA AG

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 426.053.310,72 EUR zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 0,32 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie, d. h. insgesamt 28.393.507,52 EUR, zu verwenden und den verbleibenden Betrag in Höhe von 397.659.803,20 EUR als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Dividendensumme und der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag in vorstehendem Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung basieren auf dem zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe von 88.729.711 EUR, eingeteilt in 88.729.711 Stückaktien. Die von der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt gehaltenen 3.621.765 eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt. Der aus dem Bilanzgewinn auf die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern. In diesem Fall wird von Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet, der unverändert eine Ausschüttung einer Dividende von 0,32 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht.

Die Anpassung würde dabei wie folgt durchgeführt: Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend.

Bei Annahme des Beschlussvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat wird die Dividende nach § 58 Abs. 4 Satz 2 (AktG) am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, also am 7. Juni 2022 ausgezahlt werden.

Punkt 3 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.

Es ist beabsichtigt, über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstands gesondert abzustimmen (Einzelentlastung).

Punkt 4 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.

Es ist beabsichtigt über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats gesondert abzustimmen (Einzelentlastung).

Punkt 5 der Tagesordnung

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und von Zwischenmitteilungen

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses – vor, zu beschließen:

- a) Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Zweigniederlassung Frankfurt am Main - wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) im Geschäftsjahr 2022 bestellt.
- b) Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Zweigniederlassung Frankfurt am Main - wird zudem zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG im Geschäftsjahr 2023 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt.

Auf Grundlage eines gemäß Art. 16 Abs. 3 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) durchgeführten Auswahlverfahrens hat

der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung entweder die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Zweigniederlassung Frankfurt am Main - oder die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg zur Wahl vorzuschlagen. Er hat dabei eine Präferenz für die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Zweigniederlassung Frankfurt am Main - mitgeteilt.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

Punkt 6 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) sind § 120a AktG und § 162 AktG neu eingeführt worden. Gemäß § 162 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen. § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung über die Billigung dieses nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr beschließt. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 und der Vermerk über dessen Prüfung durch den Abschlussprüfer sind im Anschluss als Anlage zu Tagesordnungspunkt 6 wiedergegeben sowie über die Internetseite der Gesellschaft unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.patrizia.ag/de/aktionaere/corporate-governance/verguetungssysteme-fuer-vorstand-und-aufsichtsrat/> und werden dort auch während der ordentlichen Hauptversammlung der PATRIZIA AG am 1. Juni 2022 zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.

Punkt 7 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Zustimmung zum gemeinsamen Verschmelzungsplan zwischen der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V., Amsterdam, Niederlande, und der PATRIZIA AG mit Wechsel der Rechtsform der PATRIZIA AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) mit der Firma „PATRIZIA SE“ und entsprechende Feststellung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die PATRIZIA AG im Wege der Verschmelzung der niederländischen PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. als übertragendem Rechtsträger auf die PATRIZIA AG als übernehmendem Rechtsträger in die Rechtsform der SE umzuwandeln.

Zu diesem Zweck schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen, wobei gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat – gestützt auf die Empfehlung des Nominierungs- und Vergütungsausschusses – den Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des ersten Verwaltungsrats der PATRIZIA SE (§ 8 Abs. 3 des gemeinsamen Verschmelzungsplans) und – gestützt auf eine entsprechende begründete Empfehlung des Prüfungsausschusses – den Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der PATRIZIA SE sowie – sofern diese durchgeführt wird – des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des ersten Geschäftsjahres der PATRIZIA SE sowie zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG im ersten Geschäftsjahr der PATRIZIA SE und zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG, die vor der ordentlichen Hauptversammlung des dem ersten Geschäftsjahr der PATRIZIA SE folgenden Jahres aufgestellt werden, (§ 11 des gemeinsamen Verschmelzungsplans) unterbreitet:

Dem gemeinsamen Verschmelzungsplan vom 08.04.2022 (UVZ-Nr. 809/22 des Notars Thomas Zöpfl, Augsburg) für die Verschmelzung der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V., Amsterdam, Niederlande, auf die PATRIZIA AG wird zugestimmt. Die dem gemeinsamen Verschmelzungsplan als Anlage 1 beigefügte Satzung der PATRIZIA SE wird genehmigt.

Der gemeinsame Verschmelzungsplan und die Satzung der PATRIZIA SE haben folgenden Wortlaut:

Gemeinsamer Verschmelzungsplan

vom 08.04.2022 für die Verschmelzung zwischen

PATRIZIA Logistics Management Europe N.V.

mit satzungsmäßigem Sitz in Amsterdam, Niederlande,
als die übertragende Gesellschaft

und

PATRIZIA AG

mit Sitz in Augsburg, Deutschland,
als die übernehmende Gesellschaft

zur Gründung der

PATRIZIA SE

mit Sitz in Augsburg, Deutschland

Das Leitungsorgan der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. und der Vorstand der PATRIZIA AG (im Folgenden zusammen die **Verschmelzenden Gesellschaften**) stellen hiermit den folgenden gemeinsamen Verschmelzungsplan (im Folgenden der **Verschmelzungsplan**) auf:

Präambel

1. Die PATRIZIA AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Augsburg, Deutschland, und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 19478. Die eingetragene Geschäftsanschrift lautet Fuggerstraße 26, 86150 Augsburg, Deutschland. Das Grundkapital der PATRIZIA AG zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verschmelzungsplans beträgt EUR 92.351.476,00 und ist eingeteilt in 92.351.476 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien.
2. Die PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. ist eine Aktiengesellschaft (naamloze vennootschap) niederländischen Rechts mit satzungsmäßigem Sitz in Amsterdam, Niederlande. PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. ist eingetragen im Handelsregister der niederländischen Handelskammer unter Registernummer 63992612. Die eingetragene Geschäftsanschrift lautet Fred. Roeskestraat 111, 1076 EE Amsterdam, Niederlande. Das ausgegebene und eingezahlte Grundkapital der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verschmelzungsplans beträgt EUR 45.000 und ist eingeteilt in 45.000 Aktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00. Alleinige Aktionärin der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. ist die PATRIZIA AG.
3. Die PATRIZIA AG und die PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. sind Aktiengesellschaften im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (**SE-Verordnung**).
4. Das Leitungsorgan (Directie) der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. und der Vorstand der PATRIZIA AG (im Folgenden jeweils der **Vorstand**) beabsichtigen, die PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. auf die PATRIZIA AG zu verschmelzen, um eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, **SE**) gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. a) SE-Verordnung und den maßgeblichen Vorschriften des jeweils nationalen Rechts, insbesondere der §§ 60 ff., § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG sowie der maßgeblichen Bestimmungen von Titel 2,7 des insoweit anwendbaren Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Nederlands Burgerlijk Wetboek,

DCC), zu gründen (die **Verschmelzung**). Die vorgenannten Vorstände haben jeweils nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Vorschriften und Verfahren Beschlüsse gefasst, durch die die Aufstellung dieses Verschmelzungsplans genehmigt wird.

5. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg nimmt die PATRIZIA AG die Rechtsform der SE an und führt ihre Geschäfte unter der Firma „PATRIZIA SE“.
6. Die SE ist eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform, die eine effiziente Unternehmensführung sowie die Bildung einer offenen und internationalen Unternehmenskultur fördert. Die Rechtsform der SE betont die europäische und internationale Ausrichtung der PATRIZIA Gruppe. Daneben ermöglicht sie es der PATRIZIA AG, ihre derzeitige dualistische Leitungsstruktur, bestehend aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat, an die international gebräuchliche monistische Leitungsstruktur mit einem Verwaltungsrat anzupassen.
7. Die PATRIZIA AG hält das gesamte ausgegebene Kapital der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. Daher werden im Zuge der Verschmelzung keine neuen Aktien der PATRIZIA AG ausgegeben (Art. 18, 31 SE-Verordnung i.V.m. § 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwG und Art. 2:333 Abs. 1 DCC) und es gelten die in § 1 und § 12 dieses Verschmelzungsplans näher erläuterten Erleichterungen.
8. Die Aktien der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. sind weder verpfändet, noch sind an ihnen Rechte Dritter bestellt.
9. Es wurden keine Hinterlegungsscheine in Bezug auf Aktien der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. im Zusammenwirken mit der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. ausgegeben.
10. Weder die PATRIZIA AG noch die PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. sind aufgelöst worden oder insolvent, noch wurde ein endgültiger Zahlungsaufschub (surseance van betaling) gewährt.

11. Gemäß den Anforderungen des niederländischen Rechts (Art. 2:312 Abs. 3 DCC) wird dieser Verschmelzungsplan von allen Mitgliedern der Vorstände der Verschmelzenden Gesellschaften und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats der PATRIZIA AG unterzeichnet. Die PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. hat keinen Aufsichtsrat.
12. Sofern auf eine Uhrzeit Bezug genommen wird, ist, vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung, die Uhrzeit in Deutschland (GMT + 1) gemeint.

Die Präambel dieses Verschmelzungsplans ist Bestandteil desselben.

§ 1

Verschmelzung, Wirksamkeitszeitpunkt

1. Die PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. als übertragende Gesellschaft wird im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. a) SE-Verordnung sowie der §§ 60 ff., § 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwG und Art. 2:309 DCC auf die PATRIZIA AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen, d.h. unter Auflösung ohne Abwicklung durch Übertragung ihres gesamten Aktiv- und Passivvermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (overgang onder algemene titel).
2. Nach Art. 27 Abs. 1 SE-Verordnung werden die Verschmelzung und die gleichzeitige Gründung der PATRIZIA SE (im Einzelnen dargestellt in § 3 dieses Verschmelzungsplans) mit Eintragung der PATRIZIA SE in das für die PATRIZIA SE zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg wirksam (der **Wirksamkeitszeitpunkt**). Diese Eintragung hat folgende Wirkung:
 - i. die PATRIZIA AG übernimmt ipso jure im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V.;
 - ii. die PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. erlischt; und
 - iii. die PATRIZIA AG nimmt die Rechtsform einer SE an.

3. Da sämtliche ausgegebene Aktien der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. von der PATRIZIA AG gehalten werden, wird das Grundkapital der PATRIZIA AG zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöht und es werden im Rahmen der Verschmelzung keine neuen Aktien der PATRIZIA AG ausgegeben (Art. 18 SE-Verordnung i.V.m. § 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwG und Art. 2:333 Abs. 1 DCC, der auf die Verschmelzung anwendbar ist, weshalb die Art. 2:326 bis 2:328 DCC keine Anwendung finden). Dieser Verschmelzungsplan enthält daher keine Angaben zum Umtauschverhältnis der Aktien, zu den Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Aktien der SE oder zu dem Zeitpunkt, von dem an die Aktien der SE ein Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren. Auch eine Prüfung dieses Verschmelzungsplans durch einen oder mehrere unabhängige Sachverständige ist aus diesem Grund nicht erforderlich und findet nicht statt.
4. Die PATRIZIA AG wird im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine bare Zuzahlung und keine andere Art des Ausgleichs gewähren.

§ 2

Verschmelzungstichtag

Die Übernahme der Aktiva und Passiva der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. durch die PATRIZIA AG erfolgt im Innenverhältnis der beiden Gesellschaften mit Wirkung zum 31. Dezember 2021, 24.00 Uhr. Vom 1. Januar 2022, 0.00 Uhr (der **Verschmelzungstichtag**) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der PATRIZIA AG bzw. nach dem Wirksamkeitszeitpunkt der PATRIZIA SE vorgenommen.

§ 3

Errichtung einer Europäischen Gesellschaft (SE)

1. Zum Wirksamkeitszeitpunkt nimmt die PATRIZIA AG gemäß Art. 17 Abs. 2, 29 Abs. 1 lit. d) SE-Verordnung kraft Gesetzes die Rechtsform einer SE an.
2. Die SE führt die Firma „PATRIZIA SE“.

3. Die PATRIZIA SE hat ihren Sitz in Augsburg, Deutschland. Die Geschäftsanschrift der PATRIZIA SE lautet Fuggerstraße 26, 86150 Augsburg, Deutschland.
4. Das gesamte Grundkapital der PATRIZIA AG, das zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verschmelzungsplans EUR 92.351.476,00 beträgt und in 92.351.476 nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist, in der zum Wirksamkeitszeitpunkt bestehenden Höhe und Einteilung wird zum Grundkapital der PATRIZIA SE.

Das gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der PATRIZIA AG bestehende genehmigte Kapital (Genehmigtes Kapital 2021/I) der PATRIZIA AG, das zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verschmelzungsplans EUR 17.470.295,00 beträgt, in der zum Wirksamkeitszeitpunkt bestehenden Höhe wird zum Wirksamkeitszeitpunkt durch § 4 Abs. 4 der Satzung der PATRIZIA SE zum Genehmigten Kapital 2021/I der PATRIZIA SE.

Das gemäß § 4 Abs. 3a der Satzung der PATRIZIA AG bestehende genehmigte Kapital (Genehmigtes Kapital 2021/II) der PATRIZIA AG, das zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verschmelzungsplans EUR 1.000.000,00 beträgt, in der zum Wirksamkeitszeitpunkt bestehenden Höhe wird zum Wirksamkeitszeitpunkt durch § 4 Abs. 5 der Satzung der PATRIZIA SE zum Genehmigten Kapital 2021/II der PATRIZIA SE.

Das gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der PATRIZIA AG bestehende bedingte Kapital (Bedingtes Kapital 2021) der PATRIZIA AG, das zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verschmelzungsplans EUR 18.470.295,00 beträgt, in der zum Wirksamkeitszeitpunkt bestehenden Höhe wird zum Wirksamkeitszeitpunkt durch § 4 Abs. 6 der Satzung der PATRIZIA SE zum Bedingten Kapital 2021 der PATRIZIA SE.

5. Die Personen und Gesellschaften, die unmittelbar vor dem Wirksamkeitszeitpunkt Aktionäre der PATRIZIA AG sind, werden zum Wirksamkeitszeitpunkt Aktionäre der PATRIZIA SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der PATRIZIA SE, wie sie unmittelbar vor dem Wirksamkeitszeitpunkt am Grundkapital der PATRIZIA AG beteiligt sind. Der anteilige Betrag des Grundkapitals je Aktie (dieser entspricht dem ausgegebenen Grundkapital geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien) bleibt zum Wirksamkeitszeitpunkt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Wirksamkeitszeitpunkt besteht.

6. Gemäß § 6 der Satzung der PATRIZIA SE wird die PATRIZIA SE über eine monistische Leitungsstruktur mit einem Verwaltungsrat verfügen; die derzeitige dualistische Leitungsstruktur, bestehend aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat, wird nicht fortgeführt. Die Organe der PATRIZIA SE sind der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung. Der Verwaltungsrat leitet die PATRIZIA SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der PATRIZIA SE, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

7. Die PATRIZIA SE erhält die diesem Verschmelzungsplan als **Anlage 1** beigefügte Satzung (**Satzung**). Im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs der englischen Fassung zur deutschen Fassung der Satzung geht die deutsche der englischen Fassung vor. Die Satzung ist Bestandteil dieses Verschmelzungsplans.

8. Dabei entsprechen zum Wirksamkeitszeitpunkt gemäß dieser Satzung
 - (i) die Höhe des Grundkapitals der PATRIZIA SE mit der Einteilung in auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien (§ 4 Abs. 1 und 3 und § 5 Abs. 1 der Satzung) der Höhe des Grundkapitals der PATRIZIA AG mit der Einteilung in auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien (§ 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 der Satzung der PATRIZIA AG);
 - (ii) der Betrag des Genehmigten Kapitals 2021/I der PATRIZIA SE gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung dem Betrag des noch vorhandenen Genehmigten Kapitals 2021/I der PATRIZIA AG gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der PATRIZIA AG;
 - (iii) der Betrag des Genehmigten Kapitals 2021/II der PATRIZIA SE gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung dem Betrag des noch vorhandenen Genehmigten Kapitals 2021/II der PATRIZIA AG gemäß § 4 Abs. 3a der Satzung der PATRIZIA AG; und
 - (iv) der Betrag des Bedingten Kapitals 2021 der PATRIZIA SE gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung dem Betrag des noch vorhandenen Bedingten Kapitals 2021 der PATRIZIA AG gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der PATRIZIA AG.

9. Der Verwaltungsrat der PATRIZIA SE wird ermächtigt und zugleich angewiesen, vor Anmeldung der PATRIZIA SE zur Eintragung in das Handelsregister etwaige Änderungen der Fassung der Satzung vorzunehmen, die erforderlich sind, damit die in § 4 der Satzung dargestellten Kapitalverhältnisse der PATRIZIA SE die in § 4 der Satzung der PATRIZIA AG dargestellten Kapitalverhältnisse der PATRIZIA AG unmittelbar vor dem Wirksamkeitszeitpunkt zutreffend reflektieren.

10. Die von der Hauptversammlung der PATRIZIA AG vom 20. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts gilt bis zum 19. Juni 2023 und somit, sofern die Verschmelzung der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. auf die PATRIZIA AG und die damit einhergehende Umwandlung in die Rechtsform der SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch noch für den Verwaltungsrat der PATRIZIA SE fort.

11. Die von der Hauptversammlung der PATRIZIA AG vom 14. Oktober 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts hierbei gilt bis zum 13. Oktober 2026 und somit, sofern die Verschmelzung der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. auf die PATRIZIA AG und die damit einhergehende Umwandlung in die Rechtsform der SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch noch für den Verwaltungsrat der PATRIZIA SE fort.

§ 4

Sonderrechte

1. Die PATRIZIA AG hat ab Januar 2020 bis zum heutigen Tag an begünstigte Mitarbeiter Optionsrechte gerichtet auf die Gewährung von Aktien der PATRIZIA AG gewährt bzw. zugesagt. Zur Unterlegung der Optionsrechte stand der PATRIZIA AG zunächst das von der Hauptversammlung der PATRIZIA AG vom 16. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 9 geschaffene genehmigte Kapital (Genehmigtes Kapital 2016/II) zur Verfügung, das bis zum 15. Juni 2021 galt; die Hauptversammlung der PATRIZIA AG vom 14. Oktober 2021 hat unter Tagesordnungspunkt 7 ein neues genehmigtes Kapital zur Unterlegung der Optionsrechte geschaffen (Genehmigtes Kapital 2021/II). Die Optionsrechte bleiben von der Verschmelzung und der damit einhergehenden Umwandlung der PATRIZIA AG in die Rechtsform der SE unberührt und bestehen gerichtet auf die Gewährung von Aktien der PATRIZIA SE fort. Bei den Optionsrechten handelt es sich um Sonderrechte i.S.v. Art. 20 Abs. 1 lit. f), 1. Alt. SE-Verordnung.
2. Die PATRIZIA AG erwägt darüber hinaus, Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente, zusammen **Schuldverschreibungen**) auszugeben und den Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte und/oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten zum Bezug von Aktien der PATRIZIA AG zu gewähren bzw. aufzuerlegen. Zur Unterlegung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten hat die Hauptversammlung der PATRIZIA AG vom 14. Oktober 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 ein bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2021) geschaffen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird jedoch nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus den Schuldverschreibungen ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Etwaige Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten bleiben von der Verschmelzung und der damit einhergehenden Umwandlung der PATRIZIA AG in die Rechtsform der SE unberührt und bestehen gerichtet auf die Gewährung von Aktien der PATRIZIA SE fort. Bei den Wandlungs- oder Optionsrechten handelt es sich um Sonderrechte i.S.v. Art. 20 Abs. 1 lit. f), 1. Alt. SE-Verordnung.

3. Weitere Rechte i.S.v. Art. 20 Abs. 1 lit. f), 1. Alt. SE-Verordnung bestehen nicht und werden im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht gewährt. Weitere Maßnahmen i.S.v. Art. 20 Abs. 1 lit. f), 2. Alt. SE-Verordnung sind nicht vorgesehen.

§ 5

Sondervorteile

Weder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- und Kontrollorgane der PATRIZIA AG oder der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. noch den Abschlussprüfern oder anderen Sachverständigen wurden oder werden anlässlich der Verschmelzung besondere Vorteile im Sinne des Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-Verordnung gewährt. Wie in § 12 dieses Verschmelzungsplans dargestellt wird, sind keine unabhängigen Verschmelzungsprüfer bestellt, um diesen Verschmelzungsplan zu prüfen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt ist, den bisherigen Vorstandsvorsitzenden der PATRIZIA AG, Herrn Wolfgang Egger, zum Verwaltungsratsmitglied und geschäftsführenden Direktor der PATRIZIA SE, die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der PATRIZIA AG zu Verwaltungsratsmitgliedern der PATRIZIA SE und die bisherigen weiteren Mitglieder des Vorstands der PATRIZIA AG zu geschäftsführenden Direktoren der PATRIZIA SE zu bestellen (siehe § 8 dieses Verschmelzungsplans). Der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende der PATRIZIA AG, Herr Uwe H. Reuter, soll den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen; Herr Egger soll unter den geschäftsführenden Direktoren den Vorsitz übernehmen.

§ 6

Maßnahmen im Hinblick auf den Aktienbesitz an der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V.

Da im Rahmen der Verschmelzung keine neuen Aktien der PATRIZIA AG gewährt werden und die Aktien der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. zum Wirksamkeitszeitpunkt untergehen, sind keine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Untergang der Aktien der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. vorgesehen oder erforderlich.

§ 7

Geschäfte der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V.

Es ist beabsichtigt, die Geschäfte der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. durch die PATRIZIA SE in Form einer Zweigniederlassung der PATRIZIA SE in Amsterdam, Niederlande, fortzuführen.

§ 8

Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren

1. Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung hat die PATRIZIA SE einen Verwaltungsrat, der aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern besteht. Die konkrete Zahl der Verwaltungsratsmitglieder wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der PATRIZIA SE werden von der Hauptversammlung bestellt. Dies gilt nicht für den ersten Verwaltungsrat der PATRIZIA SE. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats der PATRIZIA SE werden gemäß § 8 Abs. 3 dieses Verschmelzungsplans bestellt.
3. Zu Mitgliedern des ersten Verwaltungsrats der PATRIZIA SE werden die folgenden Personen bestellt:
 - a) **Uwe H. Reuter**, wohnhaft in Hannover (Deutschland), Vorstandsvorsitzender der VHV a.G. / VHV Holding AG;
 - b) **Wolfgang Egger**, wohnhaft in Augsburg (Deutschland), Vorstandsvorsitzender der PATRIZIA AG;
 - c) **Jonathan Feuer**, wohnhaft in London (Großbritannien), Private Equity Investor, Mitgründer und Non-Executive Chairman bei Eigen Technologies;
 - d) **Axel Hefer**, wohnhaft in Hagen (Deutschland), Vorsitzender des Vorstands der Trivago N.V.;
 - e) **Marie Lalleman**, wohnhaft in Aurons (Frankreich), Aufsichtsrätin und selbständige Beraterin von Vorstandsmitgliedern;
 - f) **Saba Nazar**, wohnhaft in London (Großbritannien), Managing Director und Co-Head der Global Financial Sponsors Group bei BoA Securities;
 - g) **Philippe Vimard**, wohnhaft in Paris (Frankreich), Chief Operation Officer und Chief Technology Officer bei Doctolib;

Die Amtszeit von Jonathan Feuer und Philippe Vimard endet mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.

Die Amtszeit von Uwe H. Reuter, Wolfgang Egger, Axel Hefer, Marie Lalleman und Saba Nazar endet mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

4. Die Ämter der Mitglieder des Aufsichtsrats der PATRIZIA AG enden zum Wirksamkeitszeitpunkt. Die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verschmelzungsplans amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der PATRIZIA AG, die Herren Uwe H. Reuter, Jonathan Feuer, Axel Hefer und Philippe Vimard sowie Frau Marie Lalleman, und der zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verschmelzungsplans amtierende Vorstandsvorsitzende der PATRIZIA AG, Herr Wolfgang Egger, werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der PATRIZIA SE bestellt (siehe § 8 Abs. 3 dieses Verschmelzungsplans). Es ist davon auszugehen, dass Herr Reuter den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen wird. Es ist weiter davon auszugehen, dass dem Verwaltungsrat der PATRIZIA SE keine Arbeitnehmervertreter angehören werden.
5. Die PATRIZIA SE hat einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren, die vor Eintragung der Verschmelzung vom Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat bestimmt auch die konkrete Zahl der geschäftsführenden Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder weiterhin aus nicht geschäftsführenden Direktoren besteht.
6. Die Ämter der Mitglieder des Vorstands der PATRIZIA AG und des Vorstands der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. enden zum Wirksamkeitszeitpunkt. Es ist aktuell davon auszugehen, dass die amtierenden Vorstandsmitglieder der PATRIZIA AG, die Herren Wolfgang Egger, Thomas Wels, Alexander Betz, Christoph Glaser, Dr. Manuel Käsbauer und Simon Woolf sowie Frau Anne Kavanagh, zu geschäftsführenden Direktoren der PATRIZIA SE bestellt werden. Es ist außerdem davon auszugehen, dass Herr Egger den Vorsitz unter den geschäftsführenden Direktoren übernehmen wird.

§ 9

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Die im Wirksamkeitszeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der PATRIZIA AG werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Sie bestehen im Anschluss an die Verschmelzung unverändert mit demselben Rechtsträger in der Rechtsform der SE fort.
2. Im Wirksamkeitszeitpunkt hat die PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. einen Arbeitnehmer. Die Verschmelzung wird mit einem Betriebsübergang im Sinne der niederländischen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, d. h. des Art. 7:662 f. DCC, einhergehen, wodurch das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. auf die PATRIZIA SE übergeht.
3. In Frankfurt a.M. besteht ein Betriebsrat, der rechtsträgerübergreifend die Interessen der dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der PATRIZIA AG, der PATRIZIA Deutschland GmbH, der PATRIZIA Frankfurt Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH und der PATRIZIA Immobilien Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH vertritt. Da die Verschmelzung bei der PATRIZIA AG zu keiner organisatorischen Änderung auf betrieblicher Ebene führen wird, bleibt der Betriebsrat im Amt und seine Zuständigkeit wird sich infolge der Verschmelzung nicht ändern. Ebenso bleiben bestehende Betriebsvereinbarungen von der Verschmelzung unberührt und gelten mit ihrem aktuellen Anwendungsbereich nach dem Wirksamkeitszeitpunkt fort. Bei der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. besteht kein Betriebsrat.
4. Weder die PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. noch die PATRIZIA AG sind im Zeitpunkt der Aufstellung des Verschmelzungsplans an Tarifverträge gebunden.
5. Bei der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. besteht kein Aufsichtsrat oder sonstiges Kontrollgremium. Der Aufsichtsrat der PATRIZIA AG setzt sich ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen, da die PATRIZIA AG aktuell weder nach dem Mitbestimmungsgesetz noch nach dem Drittelbeteiligungsgesetz mitbestimmungspflichtig ist.

Zur Größe und derzeitigen Besetzung des Aufsichtsrats der PATRIZIA AG sowie zur Größe und zum Wahl- bzw. Bestellverfahren der Mitglieder des Verwaltungsrats der PATRIZIA SE siehe oben unter § 8.

6. Die einschlägigen Vorschriften zum Kündigungsschutz gelten im Anschluss an die Verschmelzung unverändert fort.
7. Versetzungen, Kündigungen oder sonstige für die Arbeitnehmer nachteilige Maßnahmen sind aus Anlass der Verschmelzung nicht geplant. Dies gilt auch für Betriebsänderungen und sonstige organisatorische Maßnahmen mit potentiell nachteiligen Auswirkungen für die Arbeitnehmer der PATRIZIA AG und der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V.

§ 10

Angaben zum Verfahren über die Arbeitnehmerbeteiligung

1. Grundlagen

Gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-Verordnung setzt die Eintragung der PATRIZIA SE in das Handelsregister und damit das Wirksamwerden der Verschmelzung den Abschluss eines Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens voraus. Da der Sitz der PATRIZIA SE in Deutschland sein wird, bestimmt sich das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (**SEBG**), welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (**SE-Richtlinie**) in deutsches Recht umsetzt. Ziel des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der künftigen PATRIZIA SE (**Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung**) zwischen dem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer (**BVG**) und den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, diese vertreten durch den Vorstand der PATRIZIA AG und das Leitungsorgan der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V.

2. Einleitung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens

Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren wurde gemäß § 4 SEBG dadurch eingeleitet, dass die Leitungen der Verschmelzenden Gesellschaften, d.h. der Vorstand der PATRIZIA AG und das Leitungsorgan der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. (**Leitungen**), die Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmervertretungen der Verschmelzenden Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften in den

Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (**Mitgliedstaaten**), in denen die Verschmelzenden Gesellschaften oder ihre Tochtergesellschaften Arbeitnehmer beschäftigen, am 1. September 2021 zur Bildung des BVG aufforderten und sie über das Verschmelzungsvorhaben informierten. Die Information der Arbeitnehmer erstreckte sich gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 2, 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der PATRIZIA AG und der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V., deren betroffener Tochtergesellschaften und betroffener Betriebe sowie ihre Verteilung auf die Mitgliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen; (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

3. Zusammensetzung und Konstituierung des BVG

Das BVG setzt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen Arbeitnehmer der PATRIZIA AG, der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. und ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe i.S.d. § 2 Abs. 3, 4 SEBG (zusammen im Folgenden die **PATRIZIA-Gruppe**) beschäftigt sind. Es hat die Aufgabe, mit dem Vorstand der PATRIZIA AG und dem Leitungsorgan der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PATRIZIA SE abzuschließen.

Die Verteilung der Sitze im BVG auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für die Gründung einer SE mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Danach ist für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 Prozent der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der PATRIZIA-Gruppe oder einen Bruchteil davon beträgt, ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das BVG zu wählen oder zu bestellen.

Danach ergibt sich folgende Sitzverteilung nach Maßgabe der Arbeitnehmerzahlen vom 31. März 2022:

Mitgliedstaat	Member State	Anzahl Arbeitnehmer / Number of employees	Anteil in % (gerundet)	Share in % (rounded)	Sitze im BVG / Seats on SNB
Deutschland	Germany	721	83,4	83.4	9
Belgien	Belgium	4	0,5	0.5	1
Dänemark	Denmark	19	2,2	2.2	1
Finnland	Finland	1	0,1	0.1	1
Frankreich	France	9	1,0	1.0	1
Irland	Ireland	2	0,2	0.2	1
Italien	Italy	9	1,0	1.0	1
Luxemburg	Luxembourg	48	5,5	5.5	1
Niederlande	Netherlands	34	3,9	3.9	1
Polen	Poland	4	0,5	0.5	1
Spanien	Spain	10	1,2	1.2	1
Schweden	Sweden	4	0,5	0.5	1
Total		865	100%		20

Lediglich für Schweden ist kein BVG-Mitglied gewählt worden. In allen anderen Mitgliedstaaten wurden BVG-Mitglieder in der oben angegebenen Zahl gewählt oder ernannt.

Das Verfahren zur Wahl bzw. Bestellung der BVG-Mitglieder richtet sich nach dem jeweiligen mitgliedstaatlichen Umsetzungsrecht der SE-Richtlinie.

Die konstituierende Sitzung des BVG hat am 24. November 2021 stattgefunden. In dieser Sitzung hat das BVG einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter gewählt.

4. Verhandlungen zwischen dem Vorstand der PATRIZIA AG, dem Leitungsorgan der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. und dem BVG

Seit dem Tag der konstituierenden Sitzung des BVG verhandeln PATRIZIA AG, PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. und das BVG über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PATRIZIA SE. Gegenstand der Verhandlungen sind die Festlegung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise sowie eine etwaige Vertretung von Arbeitnehmern im Verwaltungsrat der PATRIZIA SE.

Die Verhandlungsfrist für den Abschluss einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung beträgt grundsätzlich sechs Monate ab dem Tag, für den die Leitungen der PATRIZIA AG und der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. zur konstituierenden Sitzung des BVG (§ 20 Abs. 1 SEBG) eingeladen haben (also ab dem 24. November 2021), ist aber im Einvernehmen zwischen allen Parteien auf bis zu insgesamt ein Jahr verlängerbar (§ 20 Abs. 2 SEBG). Wenn bis zum Ende der Verhandlungsfrist eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung nicht zustande kommen sollte, richten sich das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten und die Beteiligung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der PATRIZIA SE nach den gesetzlichen Auffangregelungen der §§ 22-39 SEBG (§§ 22 Abs. 1 Nr. 2, 34 Abs. 1 SEBG).

5. Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PATRIZIA SE

§ 21 SEBG legt bestimmte Mindestinhalte fest, die in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung zu regeln sind oder geregelt werden sollen.

Im Hinblick auf das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ist in der Vereinbarung festzulegen, ob ein SE-Betriebsrat gebildet wird. Wird er gebildet, sind seine Zusammensetzung, die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer zu regeln. Zudem sind die Unterrichtungs- und Anhörungsbefugnisse des SE-Betriebsrats und das dazugehörige Verfahren, die Häufigkeit seiner Sitzungen sowie die für den SE-Betriebsrat bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel zu regeln (§ 21 Abs. 1 SEBG). Die Verhandlungsparteien sind nicht gezwungen, einen SE-Betriebsrat zu errichten, sondern können auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten sichergestellt wird (§ 21 Abs. 2 SEBG). Außerdem muss die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung ihren Anwendungsbereich und ihre Laufzeit festlegen. Außerdem ist festzulegen, in welchen Fällen die

Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung neu ausgehandelt werden soll und welches Verfahren hierbei anzuwenden ist.

Der Abschluss einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung bedarf eines Beschlusses des BVG, der von der Mehrheit seiner Mitglieder, die eine Mehrheit der vom BVG vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren, gefasst wird (§ 15 Abs. 2 SEBG).

Für den Fall, dass die Parteien eine Vereinbarung über die Mitbestimmung im Verwaltungsrat der PATRIZIA SE treffen, ist deren Inhalt im Einzelnen in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung festzulegen, insbesondere der Anteil der Arbeitnehmervereiner im Verwaltungsrat der SE, das Wahl- oder Bestellungsverfahren von etwaigen Arbeitnehmervereiner und deren Rechte und Pflichten (§ 21 Abs. 3 SEBG).

Ferner sind der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit und die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren zu regeln (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 SEBG).

6. Gesetzliche Auffangregelung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PATRIZIA SE

Wenn innerhalb der Verhandlungsfrist keine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung zustande kommen sollte, ist ab Eintragung der SE gem. § 23 SEBG ein SE-Betriebsrat kraft Gesetzes zu errichten (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG). Die Sitzverteilung im SE-Betriebsrat auf die Mitgliedstaaten würde sich gem. §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 SEBG wie im Falle der BVG-Zusammensetzung nach der Zahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der PATRIZIA-Gruppe im Verhältnis zu der Zahl der insgesamt in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der PATRIZIA-Gruppe richten. Danach wäre für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 Prozent der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der PATRIZIA-Gruppe oder einen Bruchteil davon beträgt, ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in den SE-Betriebsrat zu wählen oder zu bestellen. Für die Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer wäre das Ende der Verhandlungsperiode maßgeblich. Die Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats würde sich nach dem jeweiligen mitgliedstaatlichen Umsetzungsrecht der SE-Richtlinie richten.

Die innere Ordnung sowie die Rechte und Pflichten des SE-Betriebsrats würden sich nach den §§ 24-33 SEBG richten.

Der Aufsichtsrat der PATRIZIA AG setzt sich derzeit aus fünf Mitgliedern der Anteilseigner zusammen. Wenn innerhalb der Verhandlungsfrist keine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung zustande kommen sollte, würden ab Eintragung der SE die gesetzlichen Auffangregelungen der §§ 34 ff. SEBG über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat greifen. Im Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verschmelzungsplans unterliegt keine der Verschmelzenden Gesellschaften Regelungen zur Mitbestimmung von Arbeitnehmern im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan. Infolgedessen wird auch der Verwaltungsrat der PATRIZIA SE ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner bestehen.

7. Kosten

Die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehenden Kosten tragen, soweit sie objektiv erforderlich sind, die Verschmelzenden Gesellschaften (nach der Verschmelzung: die PATRIZIA SE).

§ 11

Bestellung des ersten Abschlussprüfers der PATRIZIA SE

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der PATRIZIA SE, zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des ersten Geschäftsjahres der PATRIZIA SE sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (**WpHG**) im ersten Geschäftsjahr der PATRIZIA SE wird die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Zweigniederlassung Frankfurt am Main -, Deutschland, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der PATRIZIA SE ist das Geschäftsjahr, in dem der Wirksamkeitszeitpunkt liegt. Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Zweigniederlassung Frankfurt am Main -, Deutschland, wird zudem zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG bestellt, die vor der ordentlichen Hauptversammlung des dem ersten Geschäftsjahr der PATRIZIA SE folgenden Jahres aufgestellt werden.

§ 12

Keine Verschmelzungsprüfung und kein Prüfungsbericht

Gemäß Art. 31 Abs. 1 SE-Verordnung i.V.m. §§ 12 Abs. 3, 9 Abs. 3, 8 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 UmwG und Art. 2:333 Abs. 1 i.V.m. Art. 2:328 DCC bedarf es keiner Beauftragung eines Verschmelzungsprüfers und keines Berichts über eine Prüfung dieses Verschmelzungsplans oder die in Art. 2:328 DCC

genannten Informationen, da sich alle Anteile der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. in der Hand der PATRIZIA AG befinden.

§ 13

Kein Verschmelzungsbericht

Da sich alle Anteile der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. in der Hand der PATRIZIA AG befinden, bedarf es gemäß Art. 31 Abs. 1 SE-Verordnung i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 UmwG und Art. 2:333 Abs. 1 i.V.m. Art. 2:313 Abs. 3 DCC keines Verschmelzungsberichts des Vorstands der PATRIZIA AG und des Vorstands der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. in Bezug auf die Verschmelzung.

§ 14

Zustimmung der Hauptversammlungen zum Verschmelzungsplan

Dieser Verschmelzungsplan bedarf und steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der PATRIZIA AG. Die in diesem Verschmelzungsplan vorgesehene Verschmelzung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V.

§ 15

Firmenwert und ausschüttungsfähige Rücklagen der PATRIZIA AG als aufnehmende Gesellschaft

Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf den Firmenwert (goodwill) und die ausschüttungsfähigen Rücklagen der PATRIZIA AG.

§ 16

Wechsel des Verschmelzungstichtags

1. Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 durch Eintragung in das für die PATRIZIA SE zuständige Handelsregister wirksam wird, gilt abweichend von § 2 oben der 1. Januar 2023, 00.00 Uhr, als Verschmelzungstichtag. Sollte der Wirksamkeitszeitpunkt nach dem 31. Dezember 2023 liegen, verschiebt sich der Verschmelzungstichtag jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein Jahr.

2. Für den Fall, dass die gesetzliche Sechsmonatsfrist für die Eintragung der PATRIZIA SE entsprechend Art. 2:318 Abs. 1 DCC nach Veröffentlichung des Verschmelzungsplans bei der niederländischen Handelskammer abgelaufen ist, wird die PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. diesen Verschmelzungsplan erneut (ggf. zusammen mit einem neu aufgestellten Jahres- oder Zwischenabschluss der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. und der PATRIZIA AG) unverändert bei der niederländischen Handelskammer einreichen.

§ 17

Kosten

PATRIZIA AG trägt die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung sowie die im Zusammenhang mit diesem Verschmelzungsplan entstehenden Kosten und etwaige Steuern.

§ 18

Sprachfassung

Der Verschmelzungsplan wurde in deutscher und englischer Sprache erstellt. Im Falle von Abweichungen zwischen oder Streitigkeiten über die beiden Sprachfassungen geht die deutsche Sprachfassung der englischen vor.

§ 19

Ausfertigungen

Der Verschmelzungsplan kann in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen und von jeder Partei in einer getrennten Ausfertigung unterzeichnet werden. Jede Ausfertigung ist ein Original, doch alle Ausfertigungen zusammen bilden ein und dieselbe Urkunde. Die Zustellung einer Ausfertigung dieses Verschmelzungsplans per E-Mail-Anhang oder Fax gilt als wirksame Art der Zustellung.

§ 20

Anwendbares Recht

Außer soweit anders bestimmt und außer in Bezug auf Angelegenheiten, die zwingend dem auf die PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. anwendbaren Recht (d.h. dem Recht des europäischen

Teils der Niederlande) unterliegen, unterliegt der Verschmelzungsplan deutschem Recht und ist entsprechend auszulegen.

Ausgefertigt von allen Mitgliedern der Vorstände und, soweit vorhanden, allen Mitgliedern der Aufsichtsräte aller Verschmelzenden Gesellschaften am 8. April 2022.

Anlage 1: Satzung der PATRIZIA SE

Satzung der PATRIZIA SE

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

PATRIZIA SE.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Augsburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Gründung von Personen- und Kapitalgesellschaften, der Erwerb, die Veräußerung und das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften jeder Rechtsform, insbesondere an Gesellschaften, die im Bereich der Vermögensverwaltung oder im Immobiliensektor tätig sind, sowie die Verwaltung dieser Gesellschaften und Beteiligungen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehen oder geeignet sind, diesen mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Dies umfasst auch die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Konzernunternehmen und Dritten, einschließlich erlaubnispflichtiger Dienstleistungen nach § 34c Gewerbeordnung (**GewO**). Die Gesellschaft ist auch zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt. Die Gesellschaft kann ihre Geschäftstätigkeiten, einschließlich der von ihr gehaltenen Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen ausüben lassen oder ihre Geschäftstätigkeiten auf solche verbundenen Unternehmen übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie kann ihre Tätigkeiten auf einen Teil der vorstehend genannten Bereiche beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen und Auskünfte

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sollte eine andere Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend vorgeschrieben sein, ersetzt diese Form der Bekanntmachung die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 92.351.476,00 (in Worten: Euro zweiundneunzig Millionen dreihunderteinundfünfzigtausendvierhundertsechundsiebzig).

Das Grundkapital ist in Höhe von EUR 5.000.000,00 durch Formwechsel der PATRIZIA Firmenverbund AG & Co. KG mit Sitz in Augsburg erbracht.

- (2) Das Grundkapital ist in Höhe von EUR 92.351.476,00 (in Worten: Euro zweiundneunzig Millionen dreihunderteinundfünfzigtausendvierhundertsechundsiebzig) durch Formwechsel der PATRIZIA AG mit Sitz in Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 19478, in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) erbracht.

- (3) Das Grundkapital ist eingeteilt in 92.351.476 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

- (4) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Oktober 2026 (einschließlich) durch Ausgabe von bis zu 17.470.295 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 17.470.295,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I).

Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals auszuschließen:

- (aa) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (bb) wenn und soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend zusammen „Finanzierungsinstrumente“) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten, die von der Gesellschaft oder von einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der

Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünden;

- (cc) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (**AktG**) unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2021/I. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Finanzierungsinstrumenten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Finanzierungsinstrumente in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021/I unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind zudem diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021/I auf Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wieder erhöht, und zwar um höchstens bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes cc);

- (dd) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen und sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen), Immobilien und Immobilienportfolios oder zur Bedienung von Finanzierungsinstrumenten, die gegen Sacheinlagen begeben werden;
- (ee) zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Scrip Dividend).

Die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen sind insgesamt auf einen Betrag beschränkt, der 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2021/I noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind auch eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021/I unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Finanzierungsinstrumenten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Finanzierungsinstrumente ihrerseits während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Auf die vorgenannte Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind zudem diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021/I auf Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, und zwar in dem von der neuen Ermächtigung festgelegten Umfang, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach Maßgabe der in Satz 1 dieses Absatzes enthaltenen Vorgaben.

Soweit die Bezugsrechte nach den vorstehenden Absätzen nicht ausgeschlossen werden, kann das Bezugsrecht den Aktionären, sofern dies vom Verwaltungsrat festgelegt wird, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts und im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2021/I geschaffenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Verwaltungsrat, sofern rechtlich zulässig, festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Verwaltungsrat wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

- (5) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Oktober 2026 (einschließlich) durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zum Zwecke der Ausgabe an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der PATRIZIA SE und ihrer verbundenen Unternehmen unter Ausschluss der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft sowie des Vorstands, des Aufsichtsrats und sonstiger Organwalter verbundener Unternehmen (Mitarbeiteraktien) einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/II). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die im vorstehenden Absatz genannte Ermächtigung darf nicht ausgenutzt werden, soweit hierdurch Aktien unter Bezugsrechtsausschluss in einem Betrag von mehr als 10 % des Grundkapitals ausgegeben würden, und zwar entweder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2021/II oder im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind auch eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021/II unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Finanzierungsinstrumenten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Finanzierungsinstrumente ihrerseits während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021/II unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Auf die vorgenannte Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind zudem diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021/II auf Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, und zwar in dem von der neuen Ermächtigung festgelegten Umfang, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach Maßgabe der in Satz 1 dieses Absatzes enthaltenen Vorgaben.

Die neuen Aktien können dabei auch an ein Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 Kreditwesengesetz (KWG) tätiges Unternehmen gegen Bareinlage ausgegeben werden, das die neuen Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der PATRIZIA SE und ihrer verbundenen Unternehmen anzubieten. Ferner können die neuen Aktien gegen Bareinlage von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen ausgegeben werden, damit die Gesellschaft diese Aktien zurückerwerben kann, um sie ausschließlich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der PATRIZIA SE und ihrer verbundenen Unternehmen auszugeben. Die Ausgabe der neuen Aktien kann - soweit gesetzlich zulässig - auch an andere Dritte erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Aktien Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der PATRIZIA SE oder ihrer verbundenen Unternehmen angeboten oder übertragen werden. Die Übertragung von neuen Mitarbeiteraktien kann auch nach dem Ende von Sperrfristen oder mit der Abrede von Haltefristen erfolgen. Auch insoweit wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Soweit rechtlich zulässig, können solche Mitarbeiteraktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage ganz oder teilweise aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den der Verwaltungsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnte.

Die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2021/II geschaffenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Verwaltungsrat festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Verwaltungsrat wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 18.470.295,00 durch Ausgabe von bis zu 18.470.295 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Das Bedingte Kapital 2021 dient der Ausgabe von Aktien an die Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht und/oder Wandlungs- oder Optionspflicht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente), die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Oktober 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 bis zum 13. Oktober 2026 von der PATRIZIA SE

oder in- oder ausländischen Unternehmen, an denen die PATRIZIA SE unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Oktober 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus den genannten Schuldverschreibungen ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs-/Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs-/Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Verwaltungsrat die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 5

Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig und nicht nach den Regeln und Verfahren einer Börse, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind, vorgeschrieben ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder mehrere Aktien (Globalurkunden) verbriefen. Der Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- oder Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Verwaltungsrat. Das gilt auch für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

III.

Organisation der Gesellschaft

§ 6

Monistisches System, Organe der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine monistische Leitungsstruktur.
- (2) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der Verwaltungsrat,
 - b) die Hauptversammlung.
- (3) Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

IV.

Verwaltungsrat

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern; die konkrete Größe bestimmt die Hauptversammlung durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht als Geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft tätig sind, sollen stets die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder darstellen.
- (3) Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt, soweit die Hauptversammlung zum Zeitpunkt der Wahl nichts Abweichendes bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit eines jeden bestellten Mitglieds darf sechs Jahre nicht überschreiten. Verwaltungsratsmitglieder können wiedergewählt werden.

- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge bestellt wurden, können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.
- (5) Für Verwaltungsratsmitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, wird ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, es sei denn, die Hauptversammlung legt eine kürzere Amtszeit für den Nachfolger fest. Das gilt auch, wenn aufgrund einer Anfechtung der Wahl ein Nachfolger gewählt werden muss.
- (6) Für die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats kann die Hauptversammlung bei ihrer Wahl Ersatzmitglieder bestellen, die an die Stelle von Anteilseignervertretern im Verwaltungsrat treten, die vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden oder deren Wahl erfolgreich angefochten wurde, und zwar in der Reihenfolge, die bei der Bestellung der Ersatzmitglieder festgelegt wird. Die Amtszeit eines solchen Ersatzmitglieds endet mit Ablauf der Hauptversammlung, in der ein Nachfolger gemäß vorstehendem § 7 Abs. 5 gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds. War das Ersatzmitglied, dessen Amtszeit durch die Wahl eines Nachfolgers endet, als Ersatzmitglied für mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats bestellt, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.
- (7) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden gegenüber seinem Stellvertreter unter Benachrichtigung des Vorsitzenden der Geschäftsführenden Direktoren niederlegen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden sein Stellvertreter kann einer Verkürzung dieser Frist oder einem Verzicht auf diese Frist zustimmen.

§ 8

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsordnung

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der ein neuer Verwaltungsrat gewählt wurde, tritt der Verwaltungsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen. In dieser konstituierenden Sitzung wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des ältesten von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrats.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführenden Direktoren und erlässt eine Geschäftsordnung für sie.
- (3) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen und die Sitzung mündlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung der Sitzungen des Verwaltungsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

- (2) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen oder per Videokonferenz gefasst; mindestens einmal im Kalenderhalbjahr findet eine Präsenzsitzung statt. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder können Sitzungen des Verwaltungsrats auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen; Verwaltungsratsmitglieder, die mittels eines dieser Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten als anwesend. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrats können auch dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied überreichen lassen. In diesem Fall gilt das abwesende Mitglied als anwesend. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

- (3) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 10 Abs. 2) schriftlich, per E-Mail, mündlich (z. B. fernmündlich) oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der

Vorsitzende des Verwaltungsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, und in jedem Fall mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Übermittlung der Stimmabgabe per E-Mail von einem Verwaltungsratsmitglied an ein anderes Verwaltungsratsmitglied zur Abgabe in der Verwaltungsratssitzung gilt als schriftliche Stimmabgabe. Enthält sich ein Verwaltungsratsmitglied der Stimme, so nimmt es für die Frage der Beschlussfähigkeit an der Beschlussfassung teil. Wenn in einer Sitzung des Verwaltungsrats die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb einer Woche nach der ursprünglich geplanten Sitzung einzuberufen, die innerhalb von drei Wochen nach der ursprünglich geplanten Sitzung stattzufinden hat. Der Tag der ursprünglich geplanten Verwaltungsratssitzung und der Tag der Neueinberufung werden für die Berechnung der einwöchigen Frist und der Tag der neuen Verwaltungsratssitzung für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist nicht mitgerechnet. Die neu einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, von denen die Mehrheit nicht Geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind, an der Beschlussfassung in der neu einberufenen Sitzung teilnehmen.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (6) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht. Abwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrats ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, per E-Mail, mündlich (z.B. fernmündlich) oder mittels sonstiger vergleichbarer

Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Auch kombinierte Beschlussfassungen, bei denen ein Teil der Stimmen bzw. des Widerspruchs mündlich oder in Textform abgegeben wird, sind zulässig. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied der Beschlussfassung innerhalb der Frist widersprochen hat.

- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; dies gilt auch bei Wahlen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Verwaltungsrat Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats den Ausschlag. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag, sofern der Stellvertreter ein Anteilseignervertreter ist.
- (8) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Rahmen des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Verwaltungsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
- (9) Niederschriften über die Verwaltungratssitzungen und Beschlüsse werden in englischer Sprache angefertigt. Der Protokollant wird vom Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Der Vorsitzende oder im Falle von dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterzeichnen und Kopien an sämtliche Verwaltungsratsmitglieder zu senden.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Verwaltungsrat. Den Ausschüssen können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrats übertragen werden.
- (2) Die von einem Ausschuss beschlossenen Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§ 12

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 80.000 (in Worten: Euro achtzigtausend). Abweichend von Satz 1 erhält der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats das Eineinhalbfache der vorstehend genannten Vergütung.
- (2) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit in den Verwaltungsratsausschüssen eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000 (in Worten: Euro zehntausend) pro Ausschuss, sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Jahr zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammentritt. Abweichend von Satz 1 erhält der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Dreifache und die Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse erhalten das Doppelte der vorstehend genannten Vergütung für jeden der Ausschüsse. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Ausschüssen wird nur für höchstens zwei Ausschüsse berücksichtigt; nimmt ein Mitglied des Verwaltungsrats Aufgaben in mehr als zwei Ausschüssen wahr, werden die beiden am höchsten vergüteten Positionen berücksichtigt.
- (3) Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats wird für seine Tätigkeit für die Gesellschaft ein angemessenes Büro einschließlich Büroinfrastruktur (technische Ausstattung, ggf. Sekretariat) zur Verfügung gestellt oder ihm werden angemessene Kosten für ein solches Büro erstattet.
- (4) Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrats gleichzeitig als Geschäftsführender Direktor der Gesellschaft tätig ist und diese Tätigkeit bereits vergütet wird, erhält dieses Mitglied keine gesonderte Vergütung für seine Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats.
- (5) Die Vergütung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 wird in vier gleichen Raten jeweils nach Ablauf des Quartals, für das die Vergütung zu zahlen ist, fällig.
- (6) Mitglieder des Verwaltungsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Verwaltungsrat angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ausüben, erhalten die jeweilige Vergütung zeitanteilig. Das gilt entsprechend auch für die Vergütung der Mitglieder oder Vorsitzenden von Ausschüssen.

- (7) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von EUR 1.500. Für mehrere Sitzungen, die an zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen an einem Ort stattfinden, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (8) Zusätzlich zu der gemäß den vorstehenden Absätzen gezahlten Vergütung erstattet die Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrats ihre angemessenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Verwaltungsrats entstanden sind, sowie die auf ihre Vergütung und Auslagen anfallende Mehrwertsteuer.
- (9) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats eine D&O-Versicherung abschließen.

V.

Die Geschäftsführenden Direktoren

§ 13

Bestellung, Zuständigkeit, Abberufung

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere Geschäftsführende Direktoren. Der Verwaltungsrat kann einen oder zwei dieser Geschäftsführenden Direktoren zum Vorsitzenden und einen oder zwei dieser Geschäftsführenden Direktoren zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu Geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.
- (2) Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren und der Weisungen des Verwaltungsrats. Die Zuständigkeit für den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren liegt ausschließlich beim Verwaltungsrat der Gesellschaft.
- (3) Die Geschäftsführenden Direktoren werden vom Verwaltungsrat bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

- (4) Geschäftsführende Direktoren können jederzeit, insbesondere im Falle der Beendigung ihres Anstellungsvertrags, abberufen werden, wofür jeweils eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 14

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

- (1) Die Geschäftsführenden Direktoren dürfen die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats vornehmen:
- a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 ff. AktG;
 - b) Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Abspaltung, Aufspaltung, Ausgliederung, Formwechsel).
- (2) Neben den in vorstehendem § 14 Abs. 1 genannten Geschäften und Maßnahmen kann der Verwaltungsrat im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren oder der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat oder durch Beschluss seiner Mitglieder weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von einem Zustimmungserfordernis abhängig machen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann seine Zustimmung allgemein zu einer bestimmten Art von Geschäften oder konkret zu einzelnen Geschäften, die bestimmten Anforderungen genügen, widerruflich im Voraus erteilen.

§ 15

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführender Direktor bestellt, so vertritt dieser Geschäftsführende Direktor die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführende Direktoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführende Direktoren gemeinsam oder durch einen Geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entweder allgemein oder für bestimmte Rechtsgeschäfte (i) die Geschäftsführenden Direktoren von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreien und/oder (ii) den Geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Befreiung von dem Verbot der Mehrfachvertretung lässt § 41 Abs. 5 SE-Ausführungsgesetz (SEAG) unberührt.

- (2) Stellvertretende Geschäftsführende Direktoren stehen ordentlichen Geschäftsführenden Direktoren insoweit gleich.

VI.

Hauptversammlung

§ 16

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Verwaltungsrats und die Wahl der Abschlussprüfer beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahrs statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (2) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte einer Aktionärsminderheit durch den Verwaltungsrat einberufen. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs entweder am Sitz der Gesellschaft, am Ort einer inländischen Wertpapierbörse oder in einer inländischen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (3) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 17

Teilnahme und Stimmrechtsausübung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Anschrift spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind dabei nicht mitzurechnen.
- (3) Stimmrechte können durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der

Textform (§ 126b BGB), soweit in der Einberufung nicht eine weniger strenge Form vorgesehen ist. Die Einzelheiten der Erteilung der Vollmacht, ihres Widerrufs und ihres gegenüber der Gesellschaft zu erbringenden Nachweises werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

- (4) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, den Umfang und das Verfahren der Ausübung von Rechten nach Satz 1 zu bestimmen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne persönliche Anwesenheit vor Ort und ohne Vertretung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Aktionärsrechte ganz oder teilweise mittels elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, den Umfang und das Verfahren der Teilnahme und Ausübung von Rechten nach Satz 1 zu bestimmen.

§ 18

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder ein anderes von ihm zu benennendes Mitglied des Verwaltungsrats. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Verwaltungsrats noch ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz übernimmt, so ist der Versammlungsleiter durch den Verwaltungsrat zu wählen. Wählt der Verwaltungsrat den Versammlungsleiter nicht, so ist dieser durch die Hauptversammlung zu wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich, insbesondere bei der Anwendung von Ordnungsvorschriften, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung; er kann auch, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger Beschlussgegenstände zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.

- (3) Der Versammlungsleiter ist befugt, die Frage- und Redezeit angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn oder jederzeit im Laufe der Hauptversammlung eine Beschränkung der Rede- oder Fragezeit oder der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen, einen angemessenen zeitlichen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung sowie für einzelne Redner festsetzen; er kann weiterhin erforderlichenfalls die Liste der eingereichten Wortmeldungen beenden und den Schluss der Debatte anordnen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat.

§ 19

Beschlüsse; Wahlen

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, soweit das Stimmrecht nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorsehen. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Soweit das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung zusätzlich zu einer Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit rechtlich zulässig, eine einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (3) Sofern bei einer Wahl im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmergebnisse erhalten haben; eine solche Stichwahl findet auch statt, wenn im ersten Wahlgang nur zwei Kandidaten zur Wahl standen. Bei der Stichwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl (relative Mehrheit) oder bei Stimmgleichheit das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

VII.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 21

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführenden Direktoren haben innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Verwaltungsrat und den Abschlussprüfern vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss haben die Geschäftsführenden Direktoren einen Vorschlag vorzulegen, den der Verwaltungsrat der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen soll.
- (2) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht der Geschäftsführenden Direktoren und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Verwaltungsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen den Geschäftsführenden Direktoren zuzuleiten.

§ 22

Gewinnverwendung

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (2) Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- (3) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen. Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

- (4) Nach Ablauf eines Geschäftsjahrs kann der Verwaltungsrat im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VIII.

Sonstiges

§ 23

Gründungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft trägt die mit dem Formwechsel verbundenen Kosten (Gerichts-, Notar- und Veröffentlichungskosten sowie die Kosten der anwaltlichen Beratung der Gesellschaft) bis zur Höhe von EUR 35.100 (in Worten: Euro fünfunddreißigtausendeinhundert).
- (2) Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Verschmelzung der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. auf die PATRIZIA AG und die damit einhergehende Errichtung der PATRIZIA SE (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Kosten der Veröffentlichung, Steuern, Prüfungs- und Beratungskosten) wird bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (in Worten: Euro fünfhunderttausend) von der Gesellschaft getragen.

§ 24

Sprachfassung

Allein die deutsche Fassung dieser Satzung ist maßgeblich.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an stehen die folgenden Unterlagen über die Internetseite der PATRIZIA AG unter

<https://www.patrizia.ag/de/aktionaere/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung/>

zur Verfügung und werden dort auch während der ordentlichen Hauptversammlung der PATRIZIA AG am 1. Juni 2022 zugänglich sein:

- der notariell beurkundete gemeinsame Verschmelzungsplan vom 08.04.2022 (UVZ-Nr. 809/22 des Notars Thomas Zöpfl, Augsburg) für die Verschmelzung der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V., Amsterdam, Niederlande, auf die PATRIZIA AG einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der PATRIZIA SE;
- die Jahresabschlüsse der PATRIZIA AG, die Konzernabschlüsse und die zusammengefassten Lageberichte für die PATRIZIA AG und den Konzern, jeweils für die Geschäftsjahre 2021, 2020 und 2019;
- die Jahresabschlüsse der PATRIZIA Logistics Management Europe N.V. (vormals: PATRIZIA Logistics Management Europe B.V.), jeweils für die Geschäftsjahre 2021, 2020 und 2019.

Angaben zur Bestellung des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der PATRIZIA SE

Der zur Zustimmung vorgelegte gemeinsame Verschmelzungsplan sieht die Bestellung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Zweigniederlassung Frankfurt am Main - zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der PATRIZIA SE, zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des ersten Geschäftsjahres der PATRIZIA SE, zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG im ersten Geschäftsjahr der PATRIZIA SE und zudem zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG, die vor der ordentlichen Hauptversammlung des dem ersten Geschäftsjahr der PATRIZIA SE folgenden Jahres aufgestellt werden, vor.

Auf Grundlage eines gemäß Art. 16 Abs. 3 der EU-Abschlussprüferverordnung durchgeführten Auswahlverfahrens hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung entweder die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Zweigniederlassung Frankfurt am Main - oder die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg zur Wahl vorzuschlagen. Er hat dabei eine Präferenz für die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Zweigniederlassung Frankfurt am Main - mitgeteilt.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

Angaben zur Zusammensetzung des ersten Verwaltungsrats der PATRIZIA SE

Es ist vorgesehen, dass Herr Uwe H. Reuter im Fall seiner Bestellung zum Mitglied des ersten Verwaltungsrats der PATRIZIA SE für den Vorsitz im Verwaltungsrat vorgeschlagen wird.

Über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung im Sinne des § 27 SEAG in Verbindung mit § 100 Abs. 5 AktG verfügt insbesondere Axel Hefer. Über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung im Sinne des § 27 SEAG in Verbindung mit § 100 Abs. 5 AktG verfügt insbesondere Jonathan Feuer.

Ergänzende Angaben gemäß Ziffer C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex: Wolfgang Egger, Vorstandsvorsitzender der PATRIZIA AG, hält über die First Capital Partner GmbH, an der er über die we holding GmbH & Co. KG mittelbar und unmittelbar zu 100% beteiligt ist, eine Beteiligung in einer Gesamthöhe von 51,81% an der Gesellschaft und ist damit ein wesentlich an der Gesellschaft beteiligter Aktionär im Sinne von Ziffer C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Weitere Informationen zu den Mitgliedern des ersten Verwaltungsrats der PATRIZIA SE einschließlich der Angaben zu Mitgliedschaften in weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien sind als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt 7 im Anschluss an die Tagesordnung aufgeführt und sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.patrizia.ag/de/aktionaere/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung/ zugänglich.

Anlage zu Punkt 6 der Tagesordnung: Vergütungsbericht 2021

Vergütungsbericht des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vergütungsbericht wurde in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG und unter Beachtung des Prüfungsstandards des IDW: Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW AuS 870 (08/2021)) geprüft. Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf der formalen Vollständigkeit. Der Aufsichtsrat der PATRIZIA AG beabsichtigt, ab dem Geschäftsjahr 2022 einen Wirtschaftsprüfer auch mit der inhaltlichen Prüfung des Vergütungsberichts zu beauftragen.

Der Vergütungsbericht nach § 162 AktG stellt die Grundsätze und die wesentlichen Merkmale des Vergütungssystems für den Vorstand und den Aufsichtsrat der PATRIZIA AG dar. Er erläutert die den einzelnen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 gewährte und geschuldete sowie zugesagte Vergütung und legt entsprechend die Höhe der im Geschäftsjahr zugeflossenen Vergütung offen. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus und um die bisherige Transparenz aufrecht zu erhalten, werden in diesem Bericht auch individuelle Vergütungstabellen für die Vorstände der Gesellschaft aufgezeigt. Die zugesagte und gewährte Vergütung ist den Tabellen jeweils aus den Angaben zum aktuellen bzw. vorherigen Geschäftsjahr zu entnehmen.

„Zugesagte Zuwendungen“ sind - unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung - alle Vergütungsbestandteile, die einem Mitglied des Vorstands im Geschäftsjahr zugesagt wurden und deren tlw. zukünftige Höhe in Bandbreiten dargestellt werden. Als Basis wird bei den variablen Bestandteilen ein Zielwert auf Basis einer Zielerreichung von 100% angenommen.

§ 162 Abs. 1 Satz 1 AktG nutzt darüber hinaus den Begriff „Gewährte und geschuldete Vergütung“, der in diesem Bericht als eine im Geschäftsjahr zugeflossene Vergütung interpretiert und in den Tabellen als „gewährte (ausbezahlte) Vergütung“ dargestellt wird. Nach Auffassung der Gesellschaft bestand zum Ende des Geschäftsjahres 2021 keine geschuldete Vergütung gegenüber Vorständen oder Aufsichtsräten.

Vergütungssystem

Das Vergütungssystem des Vorstands soll den gleichen Grundsätzen und klaren Linien folgen, wie das für alle anderen Mitarbeiter und leitenden Angestellten der PATRIZIA implementierte System, insbesondere hinsichtlich der Vergütungsstruktur und der Vergütungselemente, aber auch hinsichtlich des Zielvereinbarungsansatzes hinter den leistungsbezogenen Vergütungselementen.

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wurde in der vorliegenden Form zum 01.01.2021 eingeführt und den Aktionären der Gesellschaft auf der Hauptversammlung 2021 zur Abstimmung vorgelegt. Die Aktionäre haben dem System am 14. Oktober 2021 mit großer Mehrheit zugestimmt.

Dem Vergütungssystem wurde im Geschäftsjahr 2021 voll entsprochen, es fanden keine Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands statt.

Bezüge des Vorstands

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich im Geschäftsjahr unverändert aus den folgenden sieben Personen zusammengesetzt: Wolfgang Egger (CEO), Thomas Wels (Co-CEO), Alexander Betz (CDO), Karim Bohn (CFO), Dr. Manual Käsbauer (CTIO), Anne Kavanagh (CIO) und Simon Woolf (CHRO).

Bereits jetzt nehmen sechs von insgesamt sieben Vorstandsmitgliedern an dem neuen Vergütungssystem für den Vorstand teil, das im Folgenden beschrieben wird. Bei zukünftigen Vertragsverlängerungen oder Vertragsabschlüssen für Vorstandsmitglieder wird nur das neue Vergütungssystem angewendet.

Bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems wurden die folgenden Grundsätze berücksichtigt:

- ◆ Harmonisierung der Vergütungsstruktur und -elemente des Vorstands mit den Mitarbeitern der PATRIZIA und den Senior Leadern (Führungsebene unterhalb des Vorstands) der PATRIZIA.
- ◆ Unterstützung der Erreichung der Unternehmensstrategie und Vision der PATRIZIA, der führende Partner für weltweite Investments in Real Assets zu werden und den weiteren langfristigen Erfolg sicherzustellen.
- ◆ Berücksichtigung der vielfältigen Stakeholder-Interessen der PATRIZIA durch Einbindung diverser Ziele mit Fokus auf Nachhaltigkeit.
- ◆ Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit am Markt im Einklang mit gesetzlichen Anforderungen und Empfehlungen (z.B. §87a AktG, Deutscher Corporate Governance Kodex).
- ◆ Ermöglichung einer klaren Leistungsorientierung durch Fokussierung auf die Erreichung kollektiver und individueller Ziele.

Das Vergütungssystem trägt durch die folgenden Grundsätze zur Strategie, zum langfristigen Interesse und zum nachhaltigen Erfolg der PATRIZIA und ihrer Stakeholder bei:

- ◆ Vielfältige individuelle und unternehmerische Ziele, die die Strategie des Unternehmens widerspiegeln und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtet sind.
- ◆ Ausrichtung an den wichtigsten Leistungsindikatoren, die für die strategische Entscheidungsfindung und die regelmäßige Finanzberichterstattung verwendet werden (z. B. für 2021: Assets under Management, Operatives Ergebnis und Cost Coverage Ratio (CCR)).
- ◆ Fokus auf die weitere Verbesserung der wiederkehrenden Profitabilität/Kostenführerschaft, der Effizienz und des Wachstums der Unternehmensplattform, um wettbewerbsfähig zu bleiben und die führende Marktposition von PATRIZIA zu sichern.
- ◆ Relevante Leistungsindikatoren mit direktem Einfluss auf die Vorstandsvergütung wurden im Geschäftsjahr 2021 erneut überprüft und werden ab dem Geschäftsjahr 2022 angepasst. Mehr Details zu den erwähnten Veränderungen werden im weiteren Verlauf dieses Vergütungsberichts dargestellt.

Die Struktur und die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt und regelmäßig überprüft. Die Überprüfung berücksichtigt alle in Abschnitt G des Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Bewertungskriterien sowie die Anforderungen nach §87 AktG. Sie umfasst auch einen Marktvergleich der Vergütungshöhe mit der Marktpraxis wichtiger Wettbewerber derselben Branche. Aufgrund der zunehmenden internationalen Ausrichtung der PATRIZIA, des vielfältigen Portfolios und des Hintergrunds der Vorstandsmitglieder basiert der Benchmark auf zwei Vergleichsgruppen, einer deutschen und einer europäischen Peer Group. Die Liste der vergleichbaren Peer Group wird regelmäßig überprüft. Für die Bestimmung der Peer Groups wurde ein externer unabhängiger Experte hinzugezogen. Die europäische Peer Group konzentriert sich in erster Linie auf Kapitalanlagegesellschaften und wird durch Finanzdienstleistungsunternehmen mit Schwerpunkt Immobilienfinanzierung ergänzt. Da die Anzahl der vergleichbaren Investmentmanager in Deutschland begrenzt ist, konzentriert sich die deutsche Peer Group auf die Immobilienbranche und Unternehmen, die hinsichtlich ihres Geschäftsmodells und ihrer Größe, der Anzahl ihrer Mitarbeiter sowie ihres geografischen und Branchen- bzw. Geschäftsschwerpunkts mit PATRIZIA vergleichbar sind.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder orientiert sich am jeweiligen Verantwortungsbereich, an der individuellen Leistung, an der Leistung des Gesamtvorstands sowie an der wirtschaftlichen und finanziellen Lage und dem Erfolg der PATRIZIA. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder hat das Ziel angemessen, leistungsorientiert und marktüblich zu sein. Sie setzt sich aus den folgenden erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten mit kurzfristiger und langfristiger Anreizwirkung zusammen:

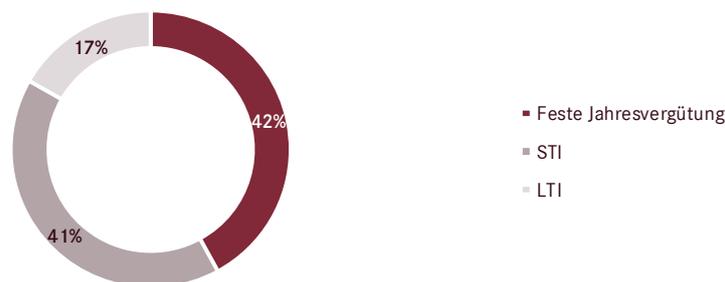
- ◆ Feste Jahresvergütung (Grundgehalt, Beitrag zur Altersversorgung, Nebenleistungen)
- ◆ Short-Term-Incentive (STI)
- ◆ Long-Term-Incentive (LTI)

Anteil der variablen Komponente an der Gesamtvergütung des Vorstandes

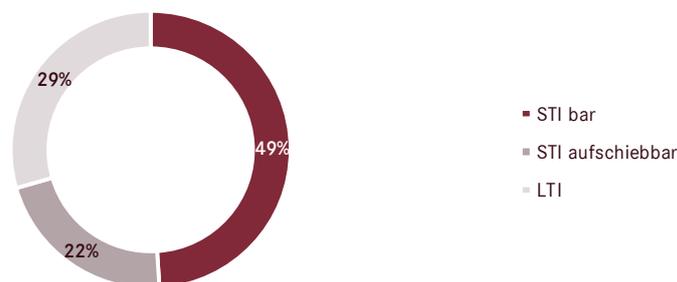
Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielprozentsätze für die einzelnen Vorstandsmitglieder aufgrund ihres Verantwortungsbereichs beträgt die gesamte variable Vergütung aus dem jährlichen Short-Term Incentive 70-140% des Grundgehalts bei voller Erreichung der Unternehmens- und persönlichen Ziele (100% Zielerreichung). Die variable Vergütung aus dem Long-Term Incentive beträgt 31-60% des Grundgehalts bei voller Zielerreichung (100% Zielerreichung). Insgesamt entfallen somit 52-63% der Gesamtvergütung (Grundgehalt + STI + LTI) auf leistungsbezogene Vergütungselemente.

Daraus ergibt sich die folgende durchschnittliche Vergütungsstruktur aus erfolgsunabhängigen (festen) und erfolgsabhängigen (STI + LTI) Vergütungsbestandteilen:

Struktur Gesamtvergütung



Struktur variable Vergütung



Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der variable Teil der Zielvergütung bei PATRIZIA einen überwiegend langfristigen Charakter. So werden mehr als 50 % der jährlichen variablen Vergütung (variable Vergütung verstanden als STI- und LTI-Award zusammen) ("Langfristschwelle") in aktienbasierten Instrumenten gewährt, die als aufgeschobene Vergütung aus der kurzfristigen Incentivierung und/oder durch den langfristigen Incentive-Plan vergeben werden. Diese Zuteilungen unterliegen mehrjährigen Leistungszeiträumen.

Um den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gerecht zu werden, werden im Rahmen des Long Term Incentive Plans der PATRIZIA Performance Shares mit einer dreijährigen Performance-Periode und einer zweijährigen Haltefrist gewährt; darüber hinaus wird der zur Erreichung der Deferral-Schwelle erforderliche Teil des Short Term Incentives in Phantom Shares gewährt und für vier Jahre aufgeschoben. Die Werte der Performance Shares und Phantom Shares sind abhängig von der Kursentwicklung der PATRIZIA Aktie.

Der überwiegend langfristige Charakter der variablen Vergütung wird außerdem durch eine Struktur begünstigt, bei der mehr als 50% der variablen Vergütung auf der Erreichung langfristiger Ziele basieren. Die im Rahmen des STI und LTI verwendeten Zielgrößen wie "Wachstum der Assets under Management (AUM)" oder "Cost Coverage Ratio (CCR)" haben einen langfristigen Erfolgscharakter. AUM korreliert mit einer langen Produktlaufzeit und sorgt für stabile und wiederkehrende Verwaltungsgebühren über mehrere Jahre. Die CCR spiegelt die Rentabilitätsquote des Unternehmens wider, wobei die Einnahmen hauptsächlich auf den Verwaltungsgebühren basieren. Darüber hinaus sind die im Rahmen des LTI gewährten Performance Shares an die Entwicklung der CCR der PATRIZIA und an die Entwicklung des Total Shareholder Return (TSR) der Gesellschaft im Vergleich zu Peer Indizes gebunden. Beides, CCR und TSR, steht für den langfristigen und nachhaltigen Erfolg der PATRIZIA.

Erfolgsunabhängige Vergütung

Erfolgsunabhängiger Vergütungsbestandteil ist die feste Jahresvergütung. Diese besteht aus einem Grundgehalt, das als monatliches Gehalt gezahlt wird und der Funktion des Vorstandsmitglieds entspricht, aus Beiträgen zur Altersversorgung, Sachbezügen und sonstigen Leistungen, die im Wesentlichen die steuerlich ansetzbaren Beträge für Versicherungsbeiträge und die Dienstwagennutzung umfassen.

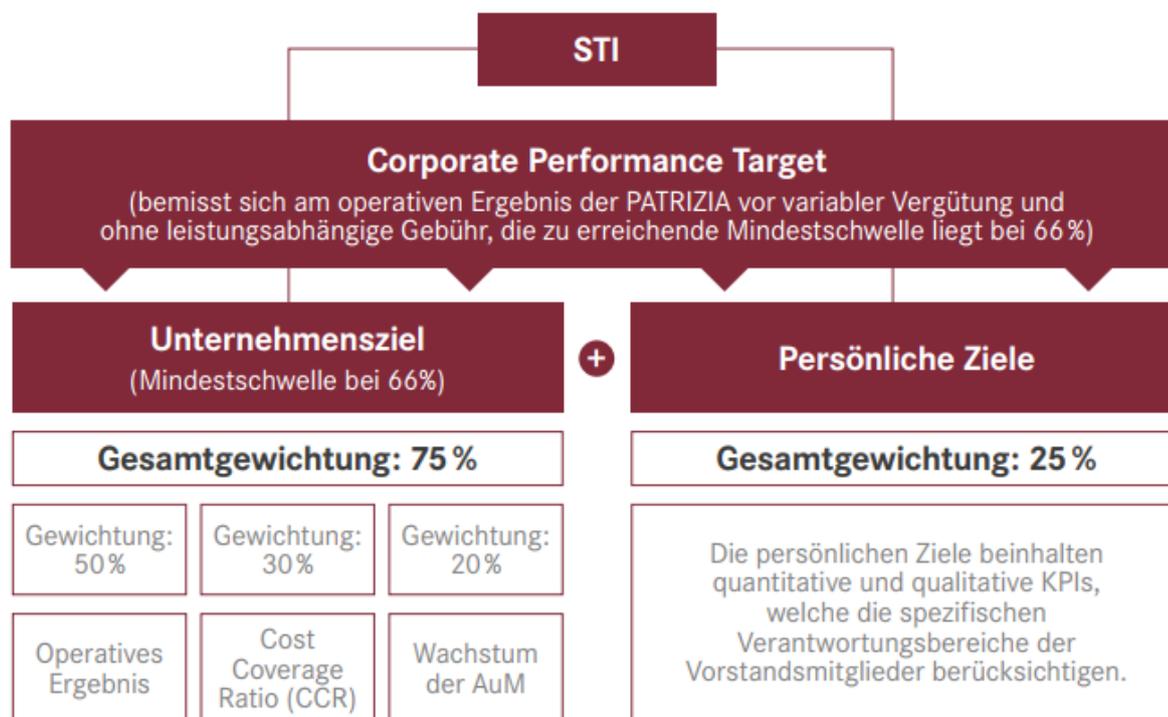
Erfolgsabhängige Vergütung

Kurzfristige variable Vergütungsbestandteile

Das Short-Term Incentive (STI) honoriert die Erreichung des kurz- bis mittelfristigen Unternehmensziels der PATRIZIA, das im Rahmen der Zielvereinbarung für die Performance des jeweiligen Geschäftsjahres festgelegt wurde.

Die absolute und relative Höhe der STI-Vergütung unterscheidet sich zwischen den Vorstandsmitgliedern und basiert auf einem vertraglich vereinbarten Zielwert zwischen 70-140% des Grundgehalts. Die Höhe der gewährten kurzfristigen variablen Vergütungskomponente wird auf Basis von zu Beginn des Geschäftsjahres definierten qualitativen und quantitativen Zielen bestimmt.

Übersicht über die Short-Term-Incentive-Struktur



Damit der Vorstand ein STI für das Geschäftsjahr erhält, muss eine Mindestschwelle von 66% für das Corporate Performance Target erreicht werden, das sich am operativen Ergebnis der PATRIZIA (vor variabler Vergütung und ohne Performance Fees) bemisst. Für die zu erreichenden persönlichen Zielvorgaben gibt es keine zusätzliche Mindestschwelle.

Unter der Voraussetzung, dass das Unternehmensziel seine Mindestschwelle erreicht, werden die jährlichen Auszahlungen durch die Zielerreichung von zwei Teilkomponenten - einem Unternehmensziel und den persönlichen Zielen - bestimmt, wobei das Unternehmensziel mit 75% und die persönlichen Ziele mit 25% in der Leistungsbewertung gewichtet werden. Bei der Leistungsbewertung werden sowohl positive als auch negative Entwicklungen berücksichtigt.

Die Unternehmenszielvorgaben werden vom Aufsichtsrat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres festgelegt und einheitlich für alle Vorstandsmitglieder definiert und angewendet. Für das Jahr 2021 umfassen die Unternehmenszielvorgaben die folgenden finanziellen KPIs:

- ◆ Operatives Ergebnis - 50% Gewichtung
- ◆ Cost Coverage Ratio (CCR) - 30% Gewichtung
- ◆ Wachstum der Assets under Management (AUM) - 20% Gewichtung

Nach einer umfassenden Überprüfung der oben genannten Unternehmensziele, werden diese mit Beginn des Geschäftsjahres 2022 angelehnt an die Aktualisierung der finanziellen Leistungsindikatoren der Gesellschaft angepasst. Das Ziel Wachstum der Assets under Management bleibt unverändert. Das operative Ergebnis wird durch EBITDA ersetzt. Der Aufsichtsrat plant weiterhin die Cost Coverage Ratio (CCR) durch eine Kostenkennzahl zu ersetzen. Die jeweiligen Gewichtungen werden beibehalten.

Die im Hinblick auf diese Ziele erreichte Leistung wird am Ende des Geschäftsjahres bewertet. Abhängig von der erreichten Leistung können die Auszahlungen für die Unternehmenskomponente (Unternehmensziel) zwischen 0%-200% des Zielbonus variieren.

Gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex sind mehr als 50% der variablen Vergütung an die Erreichung langfristiger Ziele ("Langfristschwelle") gebunden. Um dieser Richtlinie zu folgen, wird der für das Erreichen dieser Langfristschwelle erforderliche Teil der STI-Zuteilung (zusätzlich zur LTI-Zuteilung) zurückgestellt und in Phantom Shares umgewandelt. Der Wert einer Phantom Share entspricht dem Wert einer Aktie der PATRIZIA AG auf Basis des Durchschnitts der Xetra-Schlusskurse im Zeitraum beginnend 30 Tage vor und endend 30 Tage nach dem 31. Dezember des jeweiligen Performancejahres.

Der Gegenwert der Phantom Shares wird dem Vorstandsmitglied nach einer "Lock-up-Periode" von vier Jahren nach dem jeweiligen Geschäftsjahr ausgezahlt. Der für die Auszahlung relevante Wert einer Phantom Share entspricht dem Wert einer Aktie der PATRIZIA AG nach dem Durchschnitt der Xetra-Schlusskurse im Zeitraum beginnend 30 Tage vor und endend 30 Tage nach dem 31. Dezember des vierten auf die "Sperrfrist" folgenden Jahres. Damit wird sichergestellt, dass der oben genannte Teil des STI wertschaffend ist, indem er die langfristige Kursentwicklung der PATRIZIA Aktie vollständig abbildet. Die Phantom Shares sind weder stimm- noch dividendenberechtigt.

Für das Jahr 2021 wurden die folgenden Zielwerte für die Unternehmenszielvorgaben festgelegt und erreicht:

Unternehmensziel 2021

Ziele ¹	Gewichtung	Min	Ziel	Max Zielerreichung ²	
Operatives Ergebnis (Mio. EUR)	50%	80	100	130	161%
Cost Coverage Ratio (CCR) (%)	30%	120%	122%	127%	0%
AUM Wachstum (Mrd. EUR)	20%	2	4	6	0%

¹ Der Leistungskorridor entspricht den Zielerreichungsgraden des Unternehmensziels von 0% - 200%.

² Die Erreichung der hier genannten Ziele steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung des Aufsichtsrats. Die endgültigen Zahlen werden im folgenden Vergütungsbericht veröffentlicht

Die Zielerreichung für das operative Ergebnis und das AUM Wachstum wurden direkt aus dem Jahresabschluss 2021 entnommen. Die Zielerreichung für das Cost Coverage Ratio (CCR) wurde durch den Aufsichtsrat mit 113,9% berechnet. Für Vergütungszwecke des Geschäftsjahres 2021 wurde eine andere Definition für die Berechnung der CCR verwendet. Dies führte zu einem Gesamt-Zielerreichungsgrad des Unternehmensziels im Jahr 2021 von insgesamt 80,5% für alle Vorstandsmitglieder.

Die Zielerreichung des Corporate Performance Targets wurde mit 95% für das Geschäftsjahr 2021 gemessen. Da die endgültige Zielerreichung über 66% liegt, wird den Vorstandsmitgliedern ein STI-Award gewährt.

Für die individuellen Ziele wird die Zielerreichung nach Abschluss des Geschäftsjahres für jedes Mitglied des Vorstands bewertet. Im Folgenden wird ein Überblick über die Themenbereiche gegeben, die für die persönlichen Ziele berücksichtigt werden:

Berücksichtigte Themenbereiche für die individuellen Ziele FY2021

Mitglieder des Vorstands	Themenbereiche für individuelle Ziele - FY2021	Ausrichtung auf Zweck, Vision und Strategie
Wolfgang Egger	<ul style="list-style-type: none"> · Weiterentwicklung der Strategie von PATRIZIA und Aufbau einer starken Marke · Führung des Unternehmens zur Erreichung der mittelfristigen Wachstumsziele · Förderung des Kundenwachstums und Erhöhung der Kundenzufriedenheit und -bindung · ESG-, Technologie- und Innovationsinitiativen vorantreiben 	<ul style="list-style-type: none"> · Erfüllung des Unternehmenszwecks: „Building communities & sustainable futures“
Thomas Wels	<ul style="list-style-type: none"> · Aufbau der SE (Societas Europaea) und der "virtuellen Holding"-Struktur zur Vorbereitung auf künftiges Wachstum · Leistungsverbesserung und organisatorische Effektivität · Vorantreiben der Nachhaltigkeitsstrategie von PATRIZIA und deren Umsetzung · Identifizierung und Durchführung von strategischen M&A-Transaktionen 	<ul style="list-style-type: none"> · Der führende Partner für weltweite Investments in Real Assets werden
Alexander Betz	<ul style="list-style-type: none"> · Vereinfachung von Prozessen, Digitalisierung und Automatisierung von Arbeitsabläufen entlang der mittelfristigen Strategie · Schaffung und Umwandlung bestehender Dienstleistungen in einen zentralen AIFM-Dienstleister · Ermöglichung von Effizienzsteigerungen und effektive Steigerung der Leistungsqualität · Ermöglichung eines standardisierten ESG-Reportings einschließlich Chancen und Risiken 	<ul style="list-style-type: none"> · Vereinfachung - wir machen die Dinge einfach, um unsere Stärken zu entfalten

Karim Bohn	<ul style="list-style-type: none"> · Aufbau der SE (Societas Europaea) und der "virtual Holding"-Struktur zur Vorbereitung auf zukünftiges Wachstum · Kapitalmarkt- und Investor Relations-Aktivitäten vorantreiben · Unterstützung der Nachhaltigkeitsstrategie und -berichterstattung von PATRIZIA · Weitere Verfeinerung der Produktrentabilitätsberechnung und Anpassung der Berichterstattung an neue Anforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> · Stabilität - wir werden ein stabiler und zuverlässiger Partner für unsere Kunden und Aktionäre sein
Dr. Manuel Käsbauer	<ul style="list-style-type: none"> · Vorantreiben der T&I-Investitionen von PATRIZIA und Aufbau eines Technologieportfolios, das PATRIZIA zukunftsicher macht · ESG - Identifizierung und Implementierung von ESG-Technologielösungen im Einklang mit PATRIZIAs Nachhaltigkeitsstrategie · Vorbereitung eines unabhängigen T&I-Setups und Reportings · Globales T&I Trend-Scouting 	<ul style="list-style-type: none"> · Dienstleistungen - wir schaffen Werte mit erstklassigen Dienstleistungen für unsere Kunden, Mieter und Mitarbeiter
Anne Kavanagh	<ul style="list-style-type: none"> · Sicherstellung der Investment-Performance für unsere Kunden · Unterstützung der mittelfristigen Strategie durch einen erstklassigen Research- und Investmentansatz · Innovative Produktentwicklung vorantreiben, um sicherzustellen, dass sie relevant und nachhaltig ist · ESG - enge Zusammenarbeit mit T&I bei neuen technologischen Lösungen 	<ul style="list-style-type: none"> · Reichweite - wir schaffen Investitionsmöglichkeiten mit attraktiven Renditeprofilen
Simon Woolf	<ul style="list-style-type: none"> · Umsetzung des Kulturwandels bei PATRIZIA mit Fokus auf Diversität, Gleichberechtigung, Inklusion und ESG · Aufbau der SE (Societas Europaea) und der "virtual Holding"-Struktur zur Vorbereitung auf zukünftiges Wachstum · Weiterentwicklung der Leistungs- und Nachwuchsprogramme · Weiterentwicklung von softwarebasierten HR-Management-Systemen 	<ul style="list-style-type: none"> · Der bevorzugte Arbeitgeber werden

Die individuellen Zielerreichungen der persönlichen Zielvorgaben unterliegen noch der finalen Entscheidung des Aufsichtsrats. Die endgültigen Zielerreichungen werden im folgenden Vergütungsbericht veröffentlicht.

Die gesamte, endgültige Zielerreichung der individuellen Vorstände lässt sich aus den Vorjahresangaben der weiter unten aufgeführten individuellen Vergütungstabellen über die zugesagten Zuwendungen (STI) entnehmen. Darüber hinaus können die Zielerreichungsgrade der einzelnen Vorstandsmitglieder (STI) für die in den Geschäftsjahren 2021 und 2020 gewährten Zuteilungen für die Leistungsperioden 2020 und 2019 der folgenden Zielerreichungstabelle 2020/2019 entnommen werden.

STI - Zielerreichung¹

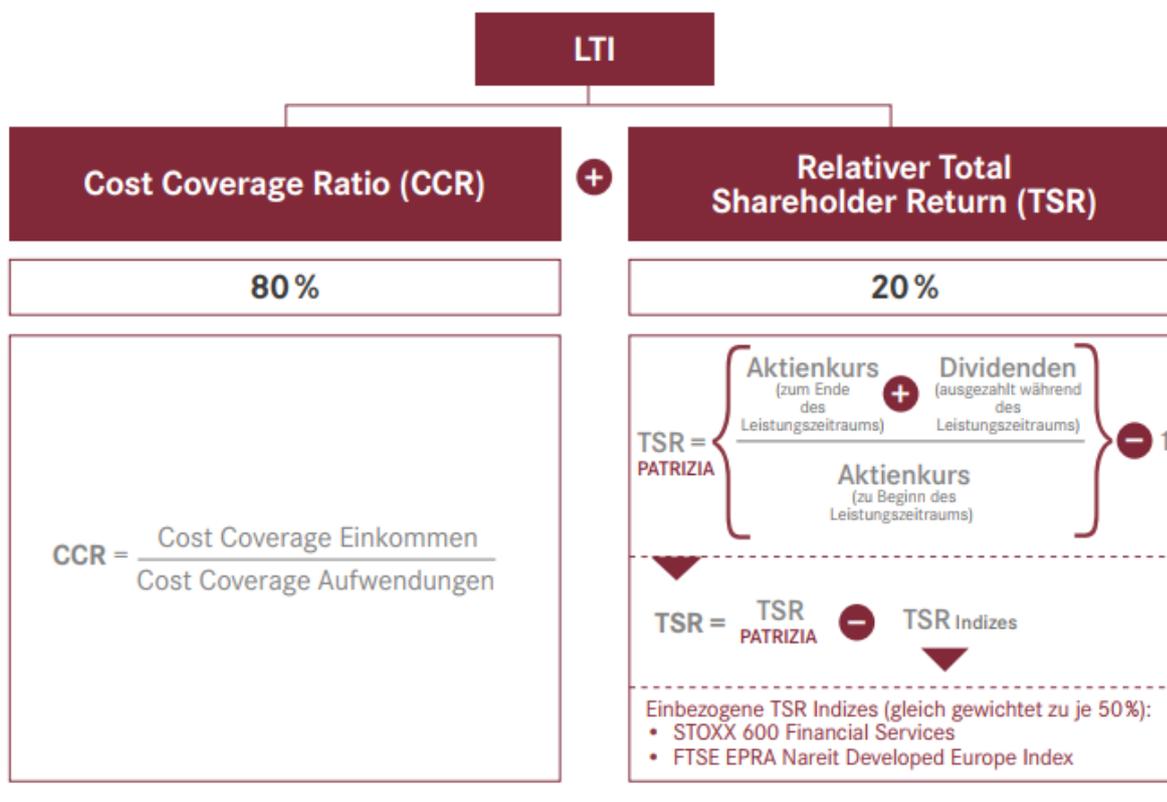
Tsd. EUR	2020	2019
Mitglieder des Vorstands		
Wolfgang Egger	108%	123%
Thomas Wels	110%	-
Alexander Betz	117%	-
Karim Bohn	108%	120%
Dr. Manuel Käsbauer	108%	-
Anne Kavanagh	108%	116%
Simon Woolf	127%	-
Ehemalige Mitglieder des Vorstands		
Klaus Schmitt	107%	115%

¹ Zielerreichung in % vom Zielbonus (STI 100%)

Langfristige variable Vergütungsbestandteile

Der Long-Term Incentive (LTI) Plan bringt die Interessen der Aktionäre, der PATRIZIA Vorstandsmitglieder und der Führungskräfte des Unternehmens in Einklang. Der Plan zielt darauf ab, den Fokus der Vorstandsmitglieder auf den langfristigen und nachhaltigen Erfolg des Unternehmens zu legen, indem die Leistung an der Erreichung von Mehrjahreszielen gemessen und die Unternehmensleistung relativ zur Entwicklung des Marktumfelds betrachtet wird. Er unterstützt auch den Aktienbesitz der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Übersicht über die Long-Term-Incentive-Struktur



CCR Einkommen: Berechnet sich aus den Verwaltungsgebühren eines laufenden Geschäftsjahres und 25% der durchschnittlichen Transaktionsgebühren der letzten 5 Geschäftsjahre (mindestens jedoch 14,1 Mio. EUR)

CCR Aufwendungen: Summe aus Personalkosten (ohne Berücksichtigung variabler Vergütungskomponenten) und Nettoaufwandsposten (ohne Berücksichtigung von außerordentlichen Aufwendungen (z.B. aus M&A Transaktionen oder aufwandswirksame Investitionen in die Zukunft))

Die LTI-Vergütungskomponente basiert auf einem vertraglich vereinbarten Zielwert, der in einer Spanne von 150.000 EUR und 232.678 EUR (entspricht 200.000 GBP) für jedes Vorstandsmitglied liegt.

Teilnehmer des LTI-Plans haben jedes Geschäftsjahr die Möglichkeit Zuteilungen für einen neuen Plan gewährt zu bekommen. Der LTI-Plan verwendet Performance Shares, um den Erfolg des Unternehmens über einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren zu messen, der einen Leistungszeitraum des LTI-Plans definiert.

Die Zuteilung im Jahr 2021 unterliegt den folgenden Leistungsbedingungen, die über drei Geschäftsjahre bis Ende 2023 gemessen werden:

- ◆ Entwicklung der Cost Coverage Ratio (CCR) des Unternehmens - 80% Gewichtung
- ◆ Entwicklung des relativen Total Shareholder Return (TSR) - 20% Gewichtung

Nach einer umfassenden Überprüfung der oben genannten Leistungsbedingungen plant der Aufsichtsrat mit Beginn des Geschäftsjahres 2022 die Cost Coverage Ratio (CCR) durch eine Kostenkennzahl zu ersetzen. Die jeweiligen Gewichtungen werden beibehalten.

Die Ziel-CCR des Unternehmens wird auf der Grundlage des Geschäftsplans des Unternehmens definiert. Für die LTI-Zuteilung im Jahr 2021 stehen die Ziele im Einklang mit der Gesamtstrategie der PATRIZIA und den im mittelfristigen Geschäftsplan des Unternehmens festgelegten Zielen. Die TSR-Entwicklung des Unternehmens

wird an zwei Indizes (STOXX 600 Financial Services Index und FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe Index) gemessen, die gleich gewichtet sind. Es wird ein Leistungskorridor definiert, um zu bestimmen, wie viel der Performance Shares in Abhängigkeit von der Dreijahresperformance der beiden Leistungskennzahlen CCR und TSR unverfallbar werden. Daher werden eine Untergrenze, ein Zielwert und ein Höchstwert (Cap) für die Unverfallbarkeit festgelegt. Unterhalb des Schwellenwerts werden keine Performance Shares unverfallbar, und die Anzahl, die zwischen Untergrenze und Zielwert sowie Zielwert und Höchstwert unverfallbar wird, wird linear ermittelt. Die Auszahlung kann in Aktien des Unternehmens oder in Form eines Barausgleichs erfolgen.

Die gewährten LTI-Zuteilungen beziehen sich auf eine bestimmte Anzahl von Aktien am Kapital der Gesellschaft und werden als Performance Shares bezeichnet. Die gewährten Performance Shares beziehen sich auf einen Nennwert am Tag der Gewährung, der einem bestimmten Barbetrag entspricht. Die Performance Shares können als ein Recht auf den Erhalt eines Geldbetrags oder als ein Recht auf den Erhalt von Aktien der Gesellschaft angesehen werden, wenn die Leistungsbedingungen am Ende des Leistungszeitraums erfüllt sind.

Die Performance Shares werden nach der dreijährigen Performance-Periode an die Vorstandsmitglieder unverfallbar und während der folgenden zusätzlichen zweijährigen Halteperiode treuhänderisch von der Gesellschaft verwahrt - in Summe werden die Aktien nach insgesamt fünf Jahren an die Planteilnehmer übertragen. Am Ende der Haltedauer erfolgt eine Auszahlung in bar oder durch Übertragung der unverfallbaren Aktien an den Teilnehmer.

2020 wurde der LTI-Award erstmals den Vorstandsmitgliedern gewährt. Daher ist bis 2025 keine Auszahlung fällig.

LTI-Award

Mitglieder des Vorstands	Datum der Gewährung	Leistungszeitraum	Datum der Zuteilung	Ende der Haltedauer	Gesamtzahl der gewährten Performance Shares
Wolfgang Egger	04.01.2021	3 Jahre	31.12.2023	31.12.2025	7.970
	02.01.2020	3 Jahre	31.12.2022	31.12.2024	10.541
Thomas Wels	04.01.2021	3 Jahre	31.12.2023	31.12.2025	7.970
	01.05.2020	3 Jahre	31.12.2022	31.12.2024	10.541
Alexander Betz	04.01.2021	3 Jahre	31.12.2023	31.12.2025	5.978
	02.01.2020	3 Jahre	31.12.2022	31.12.2024	7.906
Karim Bohn	0	0 Jahre	0	0	0
	0	0 Jahre	0	0	0
Dr. Manuel Käsbauer	04.01.2021	3 Jahre	31.12.2023	31.12.2025	5.978
	02.01.2020	3 Jahre	31.12.2022	31.12.2024	7.906
Anne Kavanagh	04.01.2021	3 Jahre	31.12.2023	31.12.2025	8.840
	02.01.2020	3 Jahre	31.12.2022	31.12.2024	12.459
Simon Woolf	04.01.2021	3 Jahre	31.12.2023	31.12.2025	6.630
	02.01.2020	3 Jahre	31.12.2022	31.12.2024	9.344

Relevante Bestimmungen zur Unverfallbarkeit von ausstehenden Zuteilungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind in den Geschäftsbedingungen des LTI-Plans enthalten. Abhängig von der Art der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kann das Ergebnis typischerweise eine vollständige Unverfallbarkeit, eine teilweise Unverfallbarkeit oder ein vollständiger Verfall sein. Der Ermessensspielraum wird durch den Aufsichtsrat festgelegt, sofern er angewendet wird.

Für den LTI-Plan ist eine Change-of-Control-Klausel vorgesehen. Im Falle eines Kontrollwechsels, bei dem das Unternehmen einer Übernahme durch ein übernehmendes Unternehmen unterliegt, werden die Performance Shares je nach übernehmendem Unternehmen anteilig unverfallbar oder werden weiter investiert. Falls eine Übernahme zu einer Abwicklung des Unternehmens führt, werden noch nicht unverfallbare Zuteilungen auf einer zeitanteiligen Basis unverfallbar, d. h. die Anzahl der gewährten Aktien wird durch die Anzahl der über die Unverfallbarkeitsfrist angesammelten Jahre aufgeteilt. Performance Shares werden unter Bezugnahme auf die Anzahl der Jahre, die vom Zeitpunkt der Gewährung bis zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels vergangen sind, im Verhältnis zur Länge (in Jahren) des Erdienungszeitraums zurückgestuft. Falls eine Übernahme dazu führt, dass das Unternehmen unter einer neuen Holding-Muttergesellschaft organisiert wird, findet keine sofortige Unverfallbarkeit der Prämien statt und den Teilnehmern wird von der übernehmenden Gesellschaft eine Ersatzzuteilung angeboten.

Die nachfolgende Übersicht stellt die den Vorstandsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2021 zugesagten Vergütungen dar. Darüber hinaus wird die tatsächlich im Geschäftsjahr 2021 zur Auszahlung gelangte Vergütung, die „gewährte (ausbezahlte) Vergütung“, dargestellt, die auch in den Vorjahren erbrachte Leistungen beinhaltet.

Zugesagte Zuwendungen Wolfgang Egger, CEO

Eintritt: 21.08.2002

Bestellt bis: 30.06.2024

Tsd. EUR	2020	2021	2021 (in %)	2021 (Min)	2021 (Max)
Festvergütung	420	500	35%	500	500
Nebenleistungen ¹	0	9	1%	9	9
Zwischensumme	420	509	36%	509	509
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	635	700	49%	0	1.400
<i>STI - bar</i>	409	441	31%	0	882
<i>STI - aufgeschoben (in Phantom Shares)²</i>	226	259	18%	0	518
Langfristige variable Vergütung (LTI) ²	200	200	14%	0	400
Summe	1.255	1.409	99%	509	2.309
Servicekosten ³	12	12	1%	12	12
Gesamtvergütung	1.267	1.421	100%	521	2.321

¹ Der Posten enthält im Wesentlichen Leistungen für Versicherungen, für die Nutzung eines Dienstwagens bzw. als Dienstwagenpauschale

² STI-aufgeschoben und LTI Maximalbetrag basieren auf dem durchschnittlichen Aktienkurs zum Gewährungszeitpunkt

³ Der Posten enthält im Wesentlichen Pensionsbeiträge

**Zugesagte Zuwendungen Thomas Wels,
Co-CEO**

Eintritt: 01.05.2020

Bestellt bis: 30.04.2023

Tsd. EUR	2020 ⁴	2021	2021 (in %)	2021 (Min)	2021 (Max)
Festvergütung	433	650	35%	650	650
Nebenleistungen ¹	16	25	1%	25	25
Zwischensumme	450	675	36%	675	675
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	670	910	49%	0	1.820
<i>STI - bar</i>	426	544	29%	0	1.088
<i>STI - aufgeschoben (in Phantom Shares)²</i>	244	366	20%	0	732
Langfristige variable Vergütung (LTI) ²	200	200	11%	0	400
Summe	1.320	1.785	96%	675	2.895
Servicekosten ³	44	65	4%	65	65
Gesamtvergütung	1.363	1.850	100%	740	2.960

¹ Der Posten enthält im Wesentlichen Leistungen für Versicherungen, für die Nutzung eines Dienstwagens bzw. als Dienstwagenpauschale

² LTI Maximalbetrag basiert auf dem durchschnittlichen Aktienkurs zum Gewährungszeitpunkt

³ Der Posten enthält im Wesentlichen Pensionsbeiträge

⁴ Zeitanteilig ab 01.05.2020

**Zugesagte Zuwendungen Alexander Betz,
CDO**

Eintritt: 01.01.2020

Bestellt bis: 31.12.2024

Tsd. EUR	2020	2021	2021 (in %)	2021 (Min)	2021 (Max)
Festvergütung	420	420	45%	420	420
Nebenleistungen ¹	18	18	2%	18	18
Zwischensumme	438	438	47%	438	438
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	392	336	36%	0	672
<i>STI - bar</i>	266	238	25%	0	476
<i>STI - aufgeschoben (in Phantom Shares)²</i>	127	98	10%	0	196
Langfristige variable Vergütung (LTI) ²	150	150	16%	0	300
Summe	980	924	99%	438	1.410
Servicekosten ³	12	12	1%	12	12
Gesamtvergütung	992	936	100%	450	1.422

¹ Der Posten enthält im Wesentlichen Leistungen für Versicherungen, für die Nutzung eines Dienstwagens bzw. als Dienstwagenpauschale

² STI-aufgeschoben und LTI Maximalbetrag basieren auf dem durchschnittlichen Aktienkurs zum Gewährungszeitpunkt

³ Der Posten enthält im Wesentlichen Pensionsbeiträge

Zugesagte Zuwendungen Karim Bohn, CFO

Eintritt: 01.11.2015

Bestellt bis: 31.10.2023

Tsd. EUR	2020	2021	2021 (in %)	2021 (Min)	2021 (Max)
Festvergütung	420	420	35%	420	420
Nebenleistungen ¹	18	17	1%	18	18
Zwischensumme	438	437	36%	438	438
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	812	750	63%	375	1.125
<i>STI - bar</i>	541	500	42%	250	750
<i>STI - aufgeschoben (in Phantom Shares)²</i>	271	250	21%	125	375
Langfristige variable Vergütung (LTI) ²	0	0	0%	0	0
Summe	1.250	1.187	99%	813	1.563
Servicekosten ³	12	12	1%	12	12
Gesamtvergütung	1.262	1.199	100%	825	1.575

¹ Der Posten enthält im Wesentlichen Leistungen für Versicherungen, für die Nutzung eines Dienstwagens bzw. als Dienstwagenpauschale

² STI-aufgeschoben und LTI Maximalbetrag basieren auf dem durchschnittlichen Aktienkurs zum Gewährungszeitpunkt

³ Der Posten enthält im Wesentlichen Pensionsbeiträge

Zugesagte Zuwendungen Dr. Manuel Käsbauer, CTIO

Eintritt: 01.01.2020

Bestellt bis: 31.12.2024

Tsd. EUR	2020	2021	2021 (in %)	2021 (Min)	2021 (Max)
Festvergütung	250	250	40%	250	250
Nebenleistungen ¹	14	19	3%	19	19
Zwischensumme	264	269	44%	269	269
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	189	175	28%	0	350
<i>STI - bar</i>	166	159	26%	0	319
<i>STI - aufgeschoben (in Phantom Shares)²</i>	23	16	3%	0	32
Langfristige variable Vergütung (LTI) ²	150	150	24%	0	300
Summe	603	594	96%	269	919
Servicekosten ³	24	24	4%	24	24
Gesamtvergütung	627	618	100%	293	943

¹ Der Posten enthält im Wesentlichen Leistungen für Versicherungen, für die Nutzung eines Dienstwagens bzw. als Dienstwagenpauschale

² STI-aufgeschoben und LTI Maximalbetrag basieren auf dem durchschnittlichen Aktienkurs zum Gewährungszeitpunkt

³ Der Posten enthält im Wesentlichen Pensionsbeiträge

Zugesagte Zuwendungen Anne Kavanagh, CIO

Eintritt: 15.04.2017

Bestellt bis: 15.04.2022

Tsd. EUR	2020	2021	2021 (in %)	2021 (Min)	2021 (Max)
Festvergütung	472	489	34%	489	489
Nebenleistungen ¹	0	0	0%	0	0
Zwischensumme	472	489	34%	489	489
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	737	684	47%	0	1.368
<i>STI - bar</i>	475	449	31%	0	898
<i>STI - aufgeschoben (in Phantom Shares)²</i>	262	235	16%	0	470
Langfristige variable Vergütung (LTI) ²	225	233	16%	0	465
Summe	1.434	1.405	97%	489	2.322
Servicekosten ³	45	47	3%	47	47
Gesamtvergütung	1.479	1.452	100%	535	2.369

¹ Der Posten enthält im Wesentlichen Leistungen für Versicherungen, für die Nutzung eines Dienstwagens bzw. als Dienstwagenpauschale

² STI-aufgeschoben und LTI Maximalbetrag basieren auf dem durchschnittlichen Aktienkurs zum Gewährungszeitpunkt

³ Der Posten enthält im Wesentlichen Pensionsbeiträge

Zugesagte Zuwendungen Simon Woolf, CHRO

Eintritt: 01.01.2020

Bestellt bis: 31.05.2024

Tsd. EUR	2020	2021	2021 (in %)	2021 (Min)	2021 (Max)
Festvergütung	281	338	39%	338	338
Nebenleistungen ¹	16	17	2%	17	17
Zwischensumme	297	355	41%	355	355
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	258	302	35%	0	604
<i>STI - bar</i>	212	233	27%	0	467
<i>STI - aufgeschoben (in Phantom Shares)²</i>	46	69	8%	0	137
Langfristige variable Vergütung (LTI) ²	169	175	20%	0	349
Summe	723	832	96%	355	1.308
Servicekosten ³	28	34	4%	34	34
Gesamtvergütung	751	865	100%	389	1.342

¹ Der Posten enthält im Wesentlichen Leistungen für Versicherungen, für die Nutzung eines Dienstwagens bzw. als Dienstwagenpauschale

² STI-aufgeschoben und LTI Maximalbetrag basieren auf dem durchschnittlichen Aktienkurs zum Gewährungszeitpunkt

³ Der Posten enthält im Wesentlichen Pensionsbeiträge

Ehemalige Mitglieder des Vorstands:
**Zugesagte Zuwendungen Klaus Schmitt,
COO**

Eintritt: 01.01.2006

Bestellt bis: 30.06.2020

Tsd. EUR	2020	2021	2021 (Min)	2021 (Max)
Festvergütung	420	0	0	0
Nebenleistungen ¹	22	0	0	0
Zwischensumme	442	0	0	0
Kurzfristige variable Vergütung (STI)	801	0	0	0
<i>STI - bar</i>	534	0	0	0
<i>STI - aufgeschoben (in Phantom Shares)²</i>	267	0	0	0
Langfristige variable Vergütung (LTI) ²	0	0	0	0
Summe	1.242	0	0	0
Servicekosten ³	24	0	0	0
Gesamtvergütung	1.266	0	0	0

¹ Der Posten enthält im Wesentlichen Leistungen für Versicherungen, für die Nutzung eines Dienstwagens bzw. als Dienstwagenpauschale

² STI-aufgeschoben und LTI Maximalbetrag basieren auf dem durchschnittlichen Aktienkurs zum Gewährungszeitpunkt

³ Der Posten enthält im Wesentlichen Pensionsbeiträge

Den einzelnen Mitgliedern des Vorstands wurden für das jeweilige Geschäftsjahr die folgenden Vergütungen ausbezahlt:

**Gewährte (ausbezahlte) Vergütung Wolfgang Egger,
CEO**

Tsd. EUR	2020	2021	2021 (in %)
Festvergütung	420	500	39%
Nebenleistungen ¹	0	9	1%
Zwischensumme	420	509	40%
STI in bar	617	409	32%
STI - aufgeschoben (in Phantom Shares)			
<i>Tranche 2017-2019</i>	386	0	0%
<i>Tranche 2018-2020</i>	0	349	27%
Langfristige variable Vergütung (LTI)	0	0	0%
Summe	1.423	1.268	99%
Servicekosten ²	12	12	1%
Gesamtvergütung	1.435	1.280	100%

¹ Der Posten enthält im Wesentlichen Leistungen für Versicherungen, für die Nutzung eines Dienstwagens bzw. als Dienstwagenpauschale

² Der Posten enthält im Wesentlichen Pensionsbeiträge

Gewährte (ausbezahlte) Vergütung Thomas Wels, Co-CEO

Tsd. EUR	2020	2021	2021 (in %)
Festvergütung	433	650	56%
Nebenleistungen ¹	16	25	2%
Zwischensumme	450	675	58%
Einmaliger Sign-On Bonus	0	0	0%
STI in bar	0	426	37%
STI - aufgeschoben (in Phantom Shares)			
<i>Tranche 2017-2019</i>	0	0	0%
<i>Tranche 2018-2020</i>	0	0	0%
Langfristige variable Vergütung (LTI)	0	0	0%
Summe	450	1.101	94%
Servicekosten ²	44	65	6%
Gesamtvergütung	493	1.166	100%

¹ Der Posten enthält im Wesentlichen Leistungen für Versicherungen, für die Nutzung eines Dienstwagens bzw. als Dienstwagenpauschale

² Der Posten enthält im Wesentlichen Pensionsbeiträge

Gewährte (ausbezahlte) Vergütung Alexander Betz, CDO

Tsd. EUR	2020	2021	2021 (in %)
Festvergütung	420	420	59%
Nebenleistungen ¹	18	18	3%
Zwischensumme	438	438	61%
STI in bar	0	266	37%
STI - aufgeschoben (in Phantom Shares)			
<i>Tranche 2017-2019</i>	0	0	0%
<i>Tranche 2018-2020</i>	0	0	0%
Langfristige variable Vergütung (LTI)	0	0	0%
Summe	438	704	98%
Servicekosten ²	12	12	2%
Gesamtvergütung	450	716	100%

¹ Der Posten enthält im Wesentlichen Leistungen für Versicherungen, für die Nutzung eines Dienstwagens bzw. als Dienstwagenpauschale

² Der Posten enthält im Wesentlichen Pensionsbeiträge

Gewährte (ausbezahlte) Vergütung Karim Bohn, CFO

Tsd. EUR	2020	2021	2021 (in %)
Festvergütung	420	420	34%
Nebenleistungen ¹	18	17	1%
Zwischensumme	438	437	35%
STI in bar	479	541	44%
STI - aufgeschoben (in Phantom Shares)			
<i>Tranche 2017-2019</i>	284	0	0%
<i>Tranche 2018-2020</i>	0	244	20%
Langfristige variable Vergütung (LTI)	0	0	0%
Summe	1.201	1.223	99%
Servicekosten ²	12	12	1%
Gesamtvergütung	1.213	1.235	100%

¹ Der Posten enthält im Wesentlichen Leistungen für Versicherungen, für die Nutzung eines Dienstwagens bzw. als Dienstwagenpauschale

² Der Posten enthält im Wesentlichen Pensionsbeiträge

Gewährte (ausbezahlte) Vergütung Dr. Manuel Käsbauer, CTIO

Tsd. EUR	2020	2021	2021 (in %)
Festvergütung	250	250	54%
Nebenleistungen ¹	14	19	4%
Zwischensumme	264	269	59%
STI in bar	0	166	36%
STI - aufgeschoben (in Phantom Shares)			
<i>Tranche 2017-2019</i>	0	0	0%
<i>Tranche 2018-2020</i>	0	0	0%
Langfristige variable Vergütung (LTI)	0	0	0%
Summe	264	435	95%
Servicekosten ²	24	24	5%
Gesamtvergütung	288	459	100%

¹ Der Posten enthält im Wesentlichen Leistungen für Versicherungen, für die Nutzung eines Dienstwagens bzw. als Dienstwagenpauschale

² Der Posten enthält im Wesentlichen Pensionsbeiträge

**Gewährte (ausbezahlte) Vergütung Anne Kavanagh,
CIO**

Tsd. EUR	2020	2021	2021 (in %)
Festvergütung	472	489	38%
Nebenleistungen ¹	0	0	0%
Zwischensumme	472	489	38%
STI in bar	579	475	37%
STI - aufgeschoben (in Phantom Shares)			
<i>Tranche 2017-2019</i>	0	0	0%
<i>Tranche 2018-2020</i>	0	271	21%
Langfristige variable Vergütung (LTI)	0	0	0%
Summe	1.051	1.235	96%
Servicekosten ²	45	47	4%
Gesamtvergütung	1.096	1.282	100%

¹ Der Posten enthält im Wesentlichen Leistungen für Versicherungen, für die Nutzung eines Dienstwagens bzw. als Dienstwagenpauschale

² Der Posten enthält im Wesentlichen Pensionsbeiträge

**Gewährte (ausbezahlte) Vergütung Simon Woolf,
CHRO**

Tsd. EUR	2020	2021	2021 (in %)
Festvergütung	281	338	56%
Nebenleistungen ¹	16	17	3%
Zwischensumme	297	355	59%
STI in bar	0	212	35%
STI - aufgeschoben (in Phantom Shares)			
<i>Tranche 2017-2019</i>	0	0	0%
<i>Tranche 2018-2020</i>	0	0	0%
Langfristige variable Vergütung (LTI)	0	0	0%
Summe	297	567	94%
Servicekosten ²	28	34	6%
Gesamtvergütung	325	601	100%

¹ Der Posten enthält im Wesentlichen Leistungen für Versicherungen, für die Nutzung eines Dienstwagens bzw. als Dienstwagenpauschale

² Der Posten enthält im Wesentlichen Pensionsbeiträge

Ehemalige Mitglieder des Vorstands:

Gewährte (ausbezahlte) Vergütung Klaus Schmitt, COO

Tsd. EUR	2020	2021
Festvergütung	420	0
Nebenleistungen ¹	22	0
Zwischensumme	442	0
STI in bar	576	534
STI - aufgeschoben (in Phantom Shares)	0	0
<i>Tranche 2017-2019</i>	346	0
<i>Tranche 2018-2020</i>	0	349
Langfristige variable Vergütung (LTI)	0	0
Summe	1.018	883
Servicekosten ²	24	0
Gesamtvergütung	1.042	883

¹ Der Posten enthält im Wesentlichen Leistungen für Versicherungen, für die Nutzung eines Dienstwagens bzw. als Dienstwagenpauschale

² Der Posten enthält im Wesentlichen Pensionsbeiträge

Darüber hinaus erhielt das ehemalige Vorstandsmitglied Arwed Fischer im Geschäftsjahr 2021 eine Rentenzahlung in Höhe von 6 Tsd. EUR.

Die folgende Tabelle zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten (ausbezahlten) Vergütung der Vorstände im Vergleich zur durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern, Aufsichtsratsmitgliedern sowie der Entwicklung relevanter finanzieller Leistungsindikatoren, wie der Ertragsentwicklung der Gesellschaft in den letzten fünf Geschäftsjahren. Um mit dem Vorjahresbericht übereinstimmende Kennzahlen zu berichten, wurden für die vorangegangenen Geschäftsjahre die durchschnittliche Zielvergütung (bei 100% Zielerreichung) von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis herangezogen. Ab dem Geschäftsjahr 2021 bezieht sich die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer auf den auf die Arbeitnehmer allokierten Anteil des Personalaufwands geteilt durch die durchschnittliche Anzahl an Arbeitnehmern.

Bei den jährlichen Veränderungen der Arbeitnehmer-Zielvergütung ist zu beachten, dass diese aufgrund des starken anorganischen Wachstums der Gesellschaft in der Vergangenheit (vor allem außerhalb von Deutschland) auf einer sehr heterogenen Mitarbeiter-Population basieren und somit keine vollständige Betrachtung auf vergleichbarer Basis („like for like“) ermöglichen.

Entwicklung der gewährten (ausbezahlten) Vergütung der Vorstände und Aufsichtsräte im Vergleich zu Mitarbeitern und finanziellen Leistungsindikatoren

Tsd. EUR	Veränderung		Veränderung		Veränderung		Veränderung		2021
	2017	2017/18	2018	2018/19	2019	2019/20	2020 ¹	2020/21	
Mitglieder des Vorstands									
zum 31. Dezember 2021									
Wolfgang Egger	1.020	14,7%	1.170	0,0%	1.170	3,2%	1.208	5,9%	1.280
Thomas Wels	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1.240	-6,0%	1.166
Alexander Betz	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	906	-21,0%	716
Karim Bohn	780	30,8%	1.020	0,0%	1.020	14,7%	1.170	5,5%	1.235
Dr. Manuel Käsbauer	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	575	-20,2%	459
Anne Kavanagh	998	10,3%	1.101	6,1%	1.168	16,2%	1.358	-5,6%	1.282
Simon Woolf	0	0,0%	0	0,0%	1	0,0%	646	-7,0%	601
Ehemalige Mitglieder des Vorstands									
Klaus Schmitt	1.020	14,7%	1.170	0,0%	1.170	0,0%	1.170	-24,5%	883
Arwed Fischer	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	6
Mitglieder des Aufsichtsrats									
zum 31. Dezember des Geschäftsjahres									
Uwe H. Reuter, Vorsitzender	18	100,0%	36	0,0%	36	26,1%	45	60,1%	72
Jonathan Feuer, stellvertretender Vorsitzender	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0,0%	19
Axel Hefer	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0,0%	20
Marie Lalleman	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0,0%	20
Philippe Vimard	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0,0%	15
Ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrats									
Dr. Theodor Seitz	48	0,0%	48	0,0%	48	26,1%	60	5,1%	63
Alfred Hoschek	36	0,0%	36	0,0%	36	26,1%	45	5,1%	47
Vertikalvergleich									
Vorstand (Durchschnitt)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	1.034	-6,9%	962
Aufsichtsrat (Durchschnitt)	33	0,0%	33	0,0%	33	50,0%	50	26,9%	37
Mitarbeiter (Durchschnitt) ²	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	116	25,4%	146
Finanzielle Leistungsindikatoren									
Jahresüberschuss (HGB)	270.405	-78,5%	58.028	1,2%	58.711	-51,5%	28.494	-105,2%	-1.491
Operatives Ergebnis	82.185	72,0%	141.373	-4,8%	134.523	-13,4%	116.453	1,6%	118.342

¹ Bis 2020 auf Basis der Zielvergütung, ab 2021 auf Basis der ausgezahlten Vergütung

² Bis 2020 auf Basis der Zielvergütung, ab 2021 auf Basis des gebuchten Personalaufwands durch die durchschnittliche Anzahl FTEs

Maximalvergütung

Nach dem neuen Vergütungssystem ist die für ein Geschäftsjahr zu gewährende Gesamtvergütung (Summe aller für das betreffende Geschäftsjahr aufgewendeten Vergütungsbeträge einschließlich festem Jahresgehalt, variabler Vergütung (STI und LTI Award) und Nebenleistungen) eines Vorstandsmitglieds auf einen Höchstbetrag begrenzt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vergütungsbeträge in dem jeweiligen Geschäftsjahr oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden. Demnach darf die Gesamtvergütung des Vorstandsvorsitzenden einen Betrag von 7,0 Mio. EUR brutto für ein Geschäftsjahr nicht überschreiten. Das Gleiche gilt für die Gesamtvergütung des Co-CEO. Die Gesamtvergütung für jedes weitere Vorstandsmitglied darf nach diesem System einen Betrag von 6,2 Mio. EUR brutto bzw. 5,4 Mio. GBP brutto, falls ein Dienstvertrag eine Vergütung in GBP vorsieht, für ein Geschäftsjahr nicht überschreiten.

Für die folgenden Vorstandsmitglieder ist eine für ein Geschäftsjahr zu gewährende Maximalvergütung (Summe aller für das betreffende Geschäftsjahr gezahlten Vergütungsbestandteile einschließlich festem Jahresgehalt, variabler Vergütung (STI und LTI Award) und Nebenleistungen) (brutto) vereinbart:

◆ Wolfgang Egger:	6,1 Mio. EUR
◆ Thomas Wels:	6,1 Mio. EUR
◆ Alexander Betz:	3,0 Mio. EUR
◆ Dr. Manuel Käsbauer:	2,2 Mio. EUR
◆ Anne Kavanagh:	4,5 Mio. GBP
◆ Simon Woolf:	2,2 Mio. GBP

Für das Geschäftsjahr 2021 ist die Maximalvergütung für keines der vorgenannten Vorstandsmitglieder überschritten.

Malus und Clawback

Der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex folgend, wurden Malus- und Clawback-Regelungen implementiert, die eine weitere Angleichung an die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft sicherstellen. PATRIZIA ist berechtigt, einen angemessenen Teil der gemäß der STI- bzw. LTI-Komponente gezahlten variablen Vergütung zurückzufordern, wenn ein Malus- oder Clawback-Ereignis eintritt. Dies könnte sich u. a. auf eine wesentliche Falschdarstellung der Finanzergebnisse der Gesellschaft oder einen Verstoß gegen relevante externe oder interne Verhaltensregeln beziehen. Im Geschäftsjahr 2021 wurde für den Vorstand der PATRIZIA AG keine Malus- oder Clawback-Regelung angewendet, da kein Malus- oder Clawback Ereignis vorgefallen ist.

Pensionsansprüche

Die PATRIZIA AG gewährt Zuschüsse zu einer gesetzlichen Rentenversicherung oder Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge, sofern das Vorstandsmitglied eine entsprechende Versicherung abschließt. Die Zulagen werden je nach Plan monatlich oder jährlich und in Bruttobeträgen ausgezahlt.

Directors & Officers-Haftpflichtversicherung (D&O)

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Vorstands eine Versicherung abgeschlossen, die deren persönliche Haftung aus ihrer Vorstandstätigkeit abdeckt. Die D&O-Versicherung sieht einen Selbstbehalt von 10% des Schadens bis zu 150% der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vor.

Gesamtvergütung für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesamtvergütung, die den amtierenden und ehemaligen Vorstandsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2021 auf Basis einer 100-prozentigen Zielerreichung zugesagt wurde, beträgt 8,3 Mio. EUR (2020: 9,0 Mio. EUR), davon 3,4 Mio. Euro erfolgsunabhängige und 5,0 Mio. Euro erfolgsabhängige Vergütung. Ein Teil dieses Betrags wurde noch nicht ausbezahlt. Die Zielwerte für 2021 beinhalten 2,4 Mio. EUR Phantom Shares und Performance Share Units, die den Vorstandsmitgliedern zugesagt wurden. Von den Phantom Shares wird das Barwertäquivalent im Geschäftsjahr 2025 ausgezahlt, während die Performance Shares den Vorstandsmitgliedern im Jahr 2025 übertragen oder nach Ablauf der kombinierten Sperr- und Haltefrist als Barwertäquivalent ausgezahlt werden.

Die Gesamtbezüge der amtierenden und ehemaligen Mitglieder des Vorstands beliefen sich im Berichtsjahr auf 7,6 Mio. EUR (2020: 6,9 Mio. EUR).

Weitere Angaben nach § 162 Abs. 2 AktG:

Den Vorstandsmitgliedern sind im Berichtsjahr von Dritten keine Leistungen mit Hinblick auf ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder gewährt worden.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit dürfen Zahlungen einschließlich Nebenleistungen an das ausgeschiedene Mitglied des Vorstands nicht den Wert von zwei Jahresvergütungen überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vorstandsanstellungsvertrags vergüten. Bei der Berechnung des Abfindungs-Caps wird auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt, soweit sich aus den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht ein geringerer Betrag ergibt.

Im Falle einer regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit wird die Höhe des für das Geschäftsjahr zu leistenden STI im Falle eines unterjährigen Endes des Anstellungsverhältnisses pro rata temporis festgesetzt. Bereits aus den Vorjahren erdiente - jedoch in Aktien basierten Instrumenten aufgeschobene - STI Ansprüche werden regulär entsprechend ihres Auszahlungsplans ausgezahlt. Bestehende Ansprüche aus dem LTI, soweit diese am Tag der Beendigung der Beschäftigung bereits angewachsen sind, bleiben bestehen. Weiteres Anwachsen der bestehenden LTI Ansprüche unterliegt dem billigen Ermessen des Aufsichtsrats.

Im Berichtsjahr sind keine Vorstandsmitglieder ausgeschieden und in diesem Zusammenhang entsprechend auch keine Leistungen zugesagt worden.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung festgelegt. Der Aufsichtsrat erhält eine feste, marktgerechte Vergütung, die in vier gleichen Teilbeträgen am Ende eines jeden Quartals ausgezahlt wird. Eine variable Vergütung wird nicht gezahlt.

Im Rahmen der Hauptversammlung 2021 wurde die Vergütung des Aufsichtsrats wie folgt angepasst: Neben einer jährlichen festen Vergütung erhalten Mitglieder eines Ausschusses eine zusätzliche jährliche Vergütung. Darüber hinaus erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld.

Gehört ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat nicht während des gesamten Geschäftsjahres an, wird die jeweilige feste Vergütung zeitanteilig gezahlt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie Ersatz für die auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer. Über die Angaben in der folgenden Tabelle hinaus wurde keine Vergütung an ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlt.

Dem Aufsichtsrat wurde im Geschäftsjahr 2021 die folgende Vergütung gewährt (ausbezahlt):

Vergütung des Aufsichtsrats

Tsd. EUR	Grundvergütung	Ausschussvergütung	Sitzungsgelder	2021	2020
Mitglieder des Aufsichtsrats zum 31. Dezember des Geschäftsjahres					
Uwe H. Reuter, Vorsitzender	69	2	2	72	45
Jonathan Feuer, stellvertretender Vorsitzender (seit 3. November 2021)	15	3	2	19	0
Alex Hefer (seit 14. Oktober 2021)	17	1	2	20	0
Marie Lalleman (seit 14. Oktober 2021)	17	1	2	20	0
Philippe Vimard (seit 3. November 2021)	13	0	2	15	0
Ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrats					
Dr. Theodor Seitz	63	0	0	63	60
Alfred Hoschek	47	0	0	47	45
Gesamt	241	7	8	256	150

Darüber hinaus wurden Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 Auslagen in Höhe von 32 Tsd. EUR erstattet.

Aufgrund der Darstellung der Beträge in Tsd. EUR können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Die Berechnung der einzelnen Positionen erfolgt jedoch auf Basis ungerundeter Zahlen.

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die PATRIZIA AG, Augsburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der PATRIZIA AG, Augsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigegeführten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

München, den 15. März 2022

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Franz Klinger)
Wirtschaftsprüfer



(Andreas Lepple)
Wirtschaftsprüfer

Anlage zu Tagesordnungspunkt 7: Weitere Angaben zu den unter Tagesordnungspunkt 7 im gemeinsamen Verschmelzungsplan erwähnten Mitgliedern des ersten Verwaltungsrats der PATRIZIA SE

LEBENS LAUF WOLFGANG EGGER

ZUR PERSON

Name	Wolfgang Egger
Beruf	Vorstandsvorsitzender, CEO der PATRIZIA AG
Jahrgang	1965
Staatsangehörigkeit	Deutschland
Wohnort	Augsburg, Deutschland

BERUFLICHER WERDEGANG

seit 1984	PATRIZIA AG, Augsburg Gründer und Mehrheitsaktionär Vorstandsvorsitzender, CEO
-----------	---

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Keine

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

- Keine

Wolfgang Egger wird als nicht unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

LEBENS LAUF SABA NAZAR

ZUR PERSON

Name	Saba Nazar
Beruf	Managing Director, BofA Securities Co-Head of Global Financial Sponsors Group
Jahrgang	1969
Staatsangehörigkeit	Großbritannien
Wohnort	London, Großbritannien

AUSBILDUNG

1987-1989	Smith College, Northampton MA, USA Gewechselt zur Harvard University
1989-1991	Harvard University, Cambridge MA, USA Erlangter Abschluss: BA Economics, Cum Laude
1992-1993	Queens' College Cambridge University, Cambridge, GB Erlangter Abschluss: M.Phil Economics

BERUFLICHER WERDEGANG

1991-1992	The World Bank Economics Research Analyst, Washington DC, USA
1993-2005	Goldman Sachs International Investment Banking, GB und USA Verschiedene Funktionen in britischen und US-amerikanischen Teams für Unternehmensfinanzierung sowie Fusionen & Übernahmen. Darunter mehrere Jahre im Bankenteam für Technologie, Medien und Telekommunikation. Im Jahr 2000 gewechselt zur Investment Banking Services Coverage Gruppe, um Private Equity und Financial Sponsors zu betreuen
2005-2008	Lehman Brothers International EMEA Group Head, Financial Sponsors, GB Führende Coverage und Strategie für Private-Equity-Firmen und Portfoliounternehmen in der EMEA-Region
2009-2013	Nomura International Global Group Head, Financial Sponsors, GB Führende Coverage und Strategie für globale Private-Equity-Firmen und Portfoliounternehmen. Management der globalen Aktivitäten in den USA/EMEA/APAC

seit 2013

BofA Securities

Global Group Head, Financial Sponsors, GB

Führende Coverage und Strategie für globale Private-Equity-Firmen und -
Portfoliounternehmen in verschiedenen Produkten (M&A, Leverage Finance,
Equity Capital Markets)

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Keine

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

2016-05.2022

Design Museum, London

Board of Trustees, Development and Nominations Committee

seit 2014

Bank of America EMEA Philanthropy Board, London

Saba Nazar wird als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

LEBENS LAUF UWE H. REUTER

ZUR PERSON

Name	Uwe H. Reuter
Beruf	Vorstandsvorsitzender der VHV a.G. / VHV Holding AG
Jahrgang	1955
Staatsangehörigkeit	Deutschland
Wohnort	Hannover, Deutschland

AUSBILDUNG

1975	Abitur
1979	Bankkaufmann, Deutsche Bank AG
1985	Juristisches Staatsexamen, Frankfurt
1987	Master of International Management (MBA), Arizona/USA

BERUFLICHER WERDEGANG

1976–1977	Bundeswehr , Wehrdienst (Ausbilder)
1982–1986	PARK-Immobilien GmbH , Bad Homburg – Geschäftsführender Gesellschafter (neben dem Jurastudium)
1988–1992	CITIBANK Citibank Privatkunden AG, Düsseldorf – Trainee Citibank Personal Banking Europe, Düsseldorf – Direktor HR Citibank Privatkunden AG, Düsseldorf – Direktor Personal
1992–2000	SWISS RE/ALLIANZ GROUP Vereinte Versicherungsgruppe, München – Mitglied der Vorstände Bayerische Versicherungsbank, München – Mitglied der Vorstände
2001–2002	ZURICH FINANCIAL SERVICES/Zürich Gruppe Deutschland Vorsitzender des Vorstands
2002-06.2022	VHV a.G. / VHV Holding AG , Hannover Vorsitzender der Vorstände

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

Aufsichtsratsmandate innerhalb der VHV Gruppe

Wechsel vom Vorstandsvorsitz in den Aufsichtsrat der Konzernobergesellschaften (ab 07.2022):

| VHV a.G. – stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender

| VHV Holding AG – stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender

Aufsichtsräte der Konzerntöchter:

| VHV Allgemeine Versicherung AG – Mitglied des Aufsichtsrats

| Hannoversche Lebensversicherung AG – Mitglied des Aufsichtsrats (bis 07.2022)

| E + S Rückversicherung AG (Tochter Hannover Rückversicherung AG), Hannover – Mitglied des Aufsichtsrats (bis 05.2022)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Aufsichtsräte der Konzerntöchter:

| VHV solutions GmbH – Mitglied des Aufsichtsrats

| VAV Versicherungs-AG, Wien/Österreich – Mitglied des Aufsichtsrats

| NORD/LB, Hannover – Beirat (bis 2022)

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

| Arbeitgeberverband Dt. Versicherungswirtschaft – stellvertretender Vorstandsvorsitzender (bis 06.2022)

| Honorarkonsul der Rep. Österreich in Hannover für das Bundesland Niedersachsen

Uwe H. Reuter wird als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

LEBENS LAUF AXEL HEFER

ZUR PERSON

Name	Axel Hefer
Beruf	Vorstandsvorsitzender / CEO Trivago N.V.
Jahrgang	1977
Staatsangehörigkeit	Deutschland
Wohnort	Hagen, Deutschland

AUSBILDUNG

1996-1998	Universität Münster (WWU), Deutschland Vordiplom
1999-2000	Austauschsemester Ecole Supérieure de Commerce de Paris (ESCP), Frankreich
1998-2000	Leipzig Graduate School of Management (HHL), Deutschland Erlangter Abschluss: Diplom-Kaufmann
2003-2003	MBA Program INSEAD, Singapur Wharton School of Business, USA Erlangter Abschluss: MBA with honors

BERUFLICHER WERDEGANG

2000-2004	McKinsey & Company Senior Associate, Deutschland
2004-2011	Permira Beteiligungsberatung GmbH Investment Director, Hong Kong & Deutschland
2011-2014	One Equity Partners Managing Director, Deutschland
2014-2016	Home24 SE CFO & COO, Member of the Executive Board, Deutschland
seit 2016	Trivago N.V. (börsennotierte Gesellschaft)
2016-2019	CFO, Member of the Executive Board, Deutschland
seit 2019	CEO, Member of the Executive Board, Deutschland

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

seit 2017 **Spark Networks SE (börsennotierte Gesellschaft)**
Non-Executive Board Member, Mitglied des Audit Committee, Deutschland

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

seit 2021 **FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.**
Vorsitzender des Aufsichtsrats, Deutschland

Axel Hefer wird als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

LEBENS LAUF MARIE LALLEMAN

ZUR PERSON

Name	Marie Lalleman
Beruf	Independent Board Member, Senior Advisor für CEOs & C-Suite
Jahrgang	1964
Staatsangehörigkeit	Frankreich
Wohnort	Aurons, Frankreich

AUSBILDUNG

bis 1986	International Business School (ESC – Kedge Network), Frankreich Erlangter Abschluss: Diplom in International Business Administration & Management
----------	--

BERUFLICHER WERDEGANG

1986-1987	Carillon Importers Manager, Accounting, USA
1987-1989	EMS-Chemie Director for Eastern Europe Business Expansion, Ungarn/Polen/Deutschland
1989-1992	Dataquest – Dun & Bradstreet Group International Sales Director – Europe, Frankreich
1992-2021	The Nielsen Company
1992-1997	International Client Director – Europe, Frankreich
1998-2001	Business Unit Director for France and Europe, Frankreich
2001-2006	International Client Business Partner for EMEA, Asia, Latam – Unilever/Kimberly Clark, GB/Frankreich
2007-2017	Nielsen Executive Committee, Europe
2007-2017	Retailers Global Partnership & Global Client Partner – Carrefour Group, Frankreich
2017-2021	Nielsen Media, Global Operating Leadership Team, USA
2017-01.2021	Executive Vice President, Global Strategic Partners, Frankreich/USA
seit 2021	Independent Board Member, Senior Advisor für CEOs & C-Suite

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

seit 2019

CRITEO (börsennotierte Gesellschaft)

Non-Executive Director, Board of Directors, Vorsitzende des Nominierungs- & Corporate Governance-Ausschuss, Frankreich/USA

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

- Keine

Marie Lalleman wird als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

LEBENS LAUF PHILIPPE VIMARD

ZUR PERSON

Name	Philippe Vimard
Beruf	COO und CTO von Doctolib
Jahrgang	1974
Staatsangehörigkeit	Kanada
Wohnort	Paris, Frankreich

AUSBILDUNG

Applied Science am Maisonneuve College, Kanada
Computer Science am CDI College, Kanada

BERUFLICHER WERDEGANG

1997-2001	Vigiesoft President und Co-Gründer, Kanada
2000-2001	Berlex Laboratories Consultant, Processes & Technologies, Berlex Canada Inc, Kanada
2003-2003	Cofomo Consultant, Kanada
2001-2009	Expedia
2001-2004	Group Program Manager, Connectivity Solutions, USA
2004-2006	Director, Program Management, Hotel Group, USA
2006-2008	Senior Director, Cars, Cruises, Destination Services & Trains, USA
2008-2009	Senior Director, Lodging and General Manager, Montreal Premises, Kanada
2009-2010	Venere.com Chief Technology Officer, Italien
2010-2011	Edreams Chief Technology Officer, Spanien
2011-2016	Edreams Odigeo
2011-2016	Group Chief Technology Officer, Spanien
2015-2016	Chief Operating Officer, Spanien
2016-2018	Klarna Chief Technology Officer, Schweden

seit 2018 **Doctolib**
Chief Technology Officer, Board Member, Frankreich
Chief Operating Officer und Chief Technology Officer,
Board Member, Frankreich

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

seit 2018 **Schibsted (börsennotierte Gesellschaft)**
Non-Executive Director, Norwegen
Vorsitzender des Vergütungsausschusses

seit 2020 **Indy**
Non-Executive Director, Frankreich

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

- Keine

Philippe Vimard wird als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

LEBENS LAUF JONATHAN FEUER

ZUR PERSON

Name	Jonathan Feuer
Beruf	Private Equity Investor
Jahrgang	1962
Staatsangehörigkeit	Großbritannien
Wohnort	London, Großbritannien

AUSBILDUNG

1980-1983	Mathematics, Operational Research, Statistics and Economics (MORSE) University of Warwick, GB Erlangter Abschluss: BSc (Hons)
1983-1986	Institute of Chartered Accountants, GB Erlangter Abschluss: ICAEW Chartered Accountant (ACA)

BERUFLICHER WERDEGANG

1983-1986	Ernst & Whinney Buchhalter
1986-1988	Baring Brothers & Co Associate, Mitglied des M&A Team
1988-2005	CVC Capital Partners Investment in Firmen aus GB, Europa and USA
2005-2018	Managing Partner
2005-2009	Co-Leitung des Großbritannien Teams
2009-2015	Gründung und Leitung des Global Financial Services Team
2015-2018	Co-Leitung des ersten Strategic Opportunities Fund
2018-2020	Senior Advisor
1990-2018	Engagement in den Vorständen und Ausschüssen vieler öffentlicher und privater CVC-Portfoliounternehmen während seiner Karriere bei CVC
2018-2020	Eigen Technologies CFO auf Teilzeitbasis
seit 2020	Edge Investments Advisor

MANDATE

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

seit 2015

Eigen Technologies

Mitgründer und Non-Executive Chairman

Sonstige wesentliche Tätigkeiten:

- Keine

Jonathan Feuer wird als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeschätzt.

Weitere Angaben und Hinweise

I. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft von 92.351.476,00 EUR ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 92.351.476 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, sodass im Zeitpunkt der Einberufung auf Grundlage der Satzung 92.351.476 Stimmrechte bestehen. In dieser Gesamtzahl enthalten sind auch 3.621.765 zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft gemäß § 71b AktG keine Rechte zustehen.

II. Voraussetzungen für die Ausübung von Rechten der Aktionäre im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts

Auf Grundlage des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020, Bundesgesetzblatt I Nr. 14 2020, S. 569) in der durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (Bundesgesetzblatt I Nr. 67 2020, S. 3332) geänderten Fassung, dessen Geltung durch Art. 15 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (Bundesgesetzblatt I 2021 Nr. 63 2021, S. 4153) bis zum 31. August 2022 verlängert wurde, nachfolgend „Covid-19-Maßnahmengesetz“, hat der Vorstand der PATRIZIA AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (nachfolgend „virtuelle Hauptversammlung“) abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist daher ausgeschlossen.

1. Anmeldung

Zur Ausübung der Rechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, sind gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung nur diejenigen Aktionäre – selbst

oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache **spätestens bis zum 25. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, entweder

- in Textform unter der Anschrift
PATRIZIA AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München oder
- in Textform unter der E-Mail-Adresse
namensaktien@linkmarketservices.de oder
- elektronisch im Internet unter www.patrizia.ag/de/aktionaere/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung/ über das passwortgeschützte HV-Portal der Gesellschaft („**HV-Portal**“)

oder durch Übermittlung durch Intermediäre unter den Voraussetzungen des § 67c AktG zugehen.

Die individuellen Zugangsdaten zur Nutzung des passwortgeschützten HV-Portals werden den Aktionären mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung übersandt.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung per Post das Anmeldeformular, das Ihnen gemeinsam mit dem Einladungsschreiben übersandt wird. Bei einer Anmeldung per E-Mail geben Sie bitte in jedem Fall Ihren vollständigen Namen, Ihre Anschrift und Ihre Aktionärsnummer(n) an.

Aktionäre, die erst nach Beginn des 11. Mai 2022 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung kein Einladungsschreiben zur Hauptversammlung und somit auch keine Zugangsdaten zum HV-Portal übersandt. Sie können aber das Einladungsschreiben mit Zugangsdaten zum HV-Portal unter einer der oben für die Anmeldung per Post oder E-Mail genannten Adressen anfordern.

Bitte beachten Sie, dass es bei der Übermittlung durch Intermediäre gegenwärtig noch zu unvorhergesehenen Verzögerungen kommen kann, da die dafür erforderlichen elektronischen Systeme und Vorkehrungen noch nicht von allen Intermediären durchweg gewährleistet werden. Zudem kann es insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie zu Verzögerungen im Postverkehr kommen. Wir empfehlen daher die Anmeldung per E-Mail oder elektronisch im Internet.

2. Hinweise zum Umschreibestopp

- a) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für die Zahl der einem Aktionär zustehenden Stimmrechte ist der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Bitte beachten Sie jedoch, dass aus abwicklungstechnischen Gründen vom 26. Mai 2022 bis zum Tag der Hauptversammlung am 01. Juni 2022 (jeweils einschließlich) ein sog. Umschreibestopp gilt, d.h. keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen werden. Abwicklungstechnisch maßgeblicher Bestandsstichtag ist daher der **25. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)** (sog. „Technical Record Date“).
- b) Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung und ungeachtet des Umschreibestopps weiter frei verfügen.

3. Hinweise zur Stimmabgabe bei Briefwahl

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung selbst durch Briefwahl ausüben. Hierfür sind die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung und eine frist- und formgerechte Anmeldung erforderlich.

Einzelheiten zur Stimmabgabe durch Briefwahl entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl“.

4. Hinweise zur Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung nicht nur selbst durch Briefwahl, sondern auch durch einen (Unter-)

Bevollmächtigten, wie z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder sonstige Vertreter, wie z.B. durch von der Gesellschaft benannte sog. Stimmrechtsvertreter, ausüben. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung und eine frist- und formgerechte Anmeldung des Aktionärs erforderlich.

Einzelheiten zum Verfahren der Bevollmächtigung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte“.

III. Übertragung der virtuellen Hauptversammlung im Internet

Die Hauptversammlung wird am 1. Juni 2022, ab 10:00 Uhr (MESZ) in Bild und Ton für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) im Internet über das HV-Portal übertragen:

www.patrizia.ag/de/aktionaere/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung/

Die zur Anmeldung und Verfolgung der gesamten Hauptversammlung über das HV-Portal erforderlichen persönlichen Zugangsdaten erhalten alle Aktionäre mit ihrem Einladungsschreiben gemeinsam mit weiteren Informationen zur Nutzung des HV-Portals. Bevollmächtigte haben die gleiche Möglichkeit durch Eingabe der erhaltenen Zugangsdaten. Die Übertragung im Internet ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

IV. Verfahren für die Stimmabgabe

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung können Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten das Stimmrecht durch Briefwahl ausüben. Sie können das Stimmrecht aber auch durch (Unter-)Bevollmächtigte, insbesondere durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

1. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

- a) Die Gesellschaft bietet für die Stimmabgabe per elektronischer Kommunikation (Briefwahl) ein passwortgeschütztes HV-Portal unter www.patrizia.ag/de/aktionaere/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung/ an.

Die hierfür erforderlichen persönlichen Zugangsdaten erhalten Sie mit Ihrem Einladungsschreiben. Die Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl, einschließlich deren Änderung und Widerruf, ist über das passwortgeschützte HV-Portal bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung möglich.

- b) Daneben können Briefwahlstimmen in Textform bis **31. Mai 2022, 24:00 Uhr** (MESZ) unter der oben in Abschnitt II.1 für die Anmeldung genannten Anschrift oder E-Mailadresse abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Mit dem Einladungsschreiben erhalten die Aktionäre hierfür ein Formular. In allen diesen Fällen ist der Zugang der Briefwahlstimme, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft entscheidend.
- c) Briefwahlstimmen können der Gesellschaft unter den Voraussetzungen des § 67c AktG bis zum **31. Mai 2022, 24:00 Uhr** (MESZ) auch durch Intermediäre übermittelt werden. Entscheidend ist der Zugang der Briefwahlstimmen bei der Gesellschaft. Das gilt auch für die Änderung oder den Widerruf von Briefwahlstimmen im Wege der Übermittlung durch Intermediäre. Bitte beachten Sie, dass es bei der Übermittlung durch Intermediäre gegenwärtig noch zu unvorhergesehenen Verzögerungen kommen kann, da die dafür erforderlichen elektronischen Systeme und Vorkehrungen noch nicht von allen Intermediären durchweg gewährleistet werden.
- d) Bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung können bereits abgegebene Briefwahlstimmen über das passwortgeschützte HV-Portal geändert oder widerrufen werden. Diese Möglichkeit besteht auch für fristgemäß unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre abgegebene Briefwahlstimmen.
- e) Auch bevollmächtigte Intermediäre im Sinn von § 135 Abs. 1 AktG oder andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) können sich der Briefwahl bedienen.
- f) Wenn mehrere Erklärungen zur Abgabe, zur Änderung oder zum Widerruf von Briefwahlstimmen zugehen, gilt die zuletzt fristgemäß zugegangene Erklärung als verbindlich. Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein und ist nicht zweifelsfrei erkennbar, welche Erklärung zuletzt fristgemäß zugegangen ist, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (1) per HV-Portal, (2) per E-Mail, (3) in Textform auf dem Postweg, (4) unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre zugegangene Erklärungen.

- g) Die Stimmabgabe durch Briefwahl schließt eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte nicht aus (siehe hierzu unten „Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte“). Die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte einschließlich der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gilt als Widerruf zuvor abgegebener Briefwahlstimmen.
- h) Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.
- i) Briefwahlstimmen zu Tagesordnungspunkt 2 dieser Einladung gelten auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Bitte beachten Sie, dass im Wege der Briefwahl eine Abstimmung nur über solche Anträge und Wahlvorschläge möglich ist, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären im Falle des § 124 Abs. 1 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht selbst per Briefwahl, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Abstimmung ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Wenn weder ein Intermediär im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG noch eine andere ihm nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht entweder
 - gegenüber der Gesellschaft (i) in Textform unter der oben im Abschnitt II.1 für die Anmeldung angegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse oder (ii) unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre

oder

- unmittelbar in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Fall muss die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre nachgewiesen werden)

zu erteilen. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht.

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können den Nachweis der Bevollmächtigung oder des Widerrufs der Vollmacht (i) in Textform unter der oben im Abschnitt II.1 für die Anmeldung angegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse oder (ii) unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre an die Gesellschaft übermitteln.

Die Nutzung des HV-Portals durch einen Bevollmächtigten ist nur möglich, wenn der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit dem Einladungsschreiben versendeten Zugangsdaten erhält.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

- b) Für die Erteilung von Vollmachten an Intermediäre im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG und andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) und deren Widerruf sowie die entsprechenden Nachweise gegenüber der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG, sowie unter Umständen ergänzende, von den zu Bevollmächtigenden aufgestellte Anforderungen. Wir bitten unsere Aktionäre, sich insoweit mit den jeweils zu Bevollmächtigenden abzustimmen.

Ist ein Intermediär im Aktienregister eingetragen, so kann dieser Intermediär das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen und andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als Service an, die Stimmrechte aus angemeldeten Aktien in der virtuellen Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Stimmrechtsvertreter sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt vorliegt. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen.
- b) Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, gilt eine zu diesem Tagesordnungspunkt erteilte Weisung für jede Einzelabstimmung.
- c) Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 2 dieser Einberufung gelten auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.
- d) Die Stimmrechtsvertreter stehen nur für die Abstimmung über Anträge und Wahlvorschläge zur Verfügung, zu denen es mit dieser Einladung oder später bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden. Die Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zum Stellen von Fragen oder Anträgen von Aktionären oder zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen.
- e) Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können in Textform unter einer der oben in Abschnitt II.1 für die Anmeldung per Post oder E-Mail genannten Adressen oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre jeweils bis zum **31. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)** erteilt, geändert oder widerrufen werden. In allen Fällen ist der Zugang der Vollmacht bzw. Weisung, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft entscheidend.

- f) Über das HV-Portal können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowohl vor als auch während der virtuellen Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung erteilt, geändert oder widerrufen werden.

- g) Die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter schließt eine Stimmabgabe durch Briefwahl nicht aus. Die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt als Widerruf zuvor abgegebener Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

V. Rechte und Möglichkeiten der Aktionäre

Den Aktionären stehen im Vorfeld der Hauptversammlung und in der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte und Möglichkeiten zu.

1. Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von 500.000,00 EUR erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum **01. Mai 2022, 24:00 Uhr** (MESZ), zugehen. Die Antragsteller haben gemäß § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die folgende Anschrift:

PATRIZIA AG
Investor Relations / Hauptversammlung
Fuggerstraße 26
86150 Augsburg

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Ergänzungsverlangens bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.patrizia.ag/de/aktionaere/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung/ zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, müssen sie spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d. h.

spätestens bis zum **17. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, der Gesellschaft unter einer der nachfolgenden Adressen

- per Post an:

PATRIZIA AG
Investor Relations / Hauptversammlung
Fuggerstraße 26
86150 Augsburg oder

- per E-Mail an die Adresse: hauptversammlung@patrizia.ag oder

- unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre

übersendet werden. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht zugänglich gemacht.

In allen Fällen der Übersendung eines Gegenantrags ist der Zugang des Gegenantrags bei der Gesellschaft entscheidend.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 AktG werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und ggf. der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter www.patrizia.ag/de/aktionaere/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung/ veröffentlichen.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten und im Fall eines Vorschlags zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 AktG oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen und zur Hauptversammlung frist- und formgerecht angemeldet ist.

3. Fragerecht der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz; Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

Auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes ist den Aktionären in der virtuellen Hauptversammlung zwar kein Auskunftsrecht im Sinne des § 131 AktG, jedoch das Recht einzuräumen, Fragen im Wege elektronischer Kommunikation zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz).

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ggf. ihre Bevollmächtigten können Fragen zur virtuellen Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation über das HV-Portal unter www.patrizia.ag/de/aktionaere/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung/ einreichen.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er die Fragen beantwortet (§ 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19-Maßnahmengesetz). Fragen in Fremdsprachen werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand behält sich vor, einzelne oder wiederholt auftretende Fragen in allgemeiner Form vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten.

Fragen von Aktionären oder ihrer Bevollmächtigten müssen bei der Gesellschaft bis spätestens **Montag, 30. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)** im Wege elektronischer Kommunikation über das HV-Portal eingereicht werden.

Eine anderweitige Form der Übermittlung ist ausgeschlossen. Bitte beachten Sie, dass die Namen von Aktionären und Bevollmächtigten, die Fragen einreichen, im Rahmen der Beantwortung der Fragen in der virtuellen Hauptversammlung möglicherweise genannt werden, sofern sie der namentlichen Nennung nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

4. Widerspruchsmöglichkeit der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz

Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigte ausgeübt haben, können gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz – persönlich oder durch Bevollmächtigte –

während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung über das HV-Portal Widerspruch gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung einlegen, ohne dass sie physisch in der Hauptversammlung erscheinen. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das passwortgeschützte HV-Portal ermächtigt und wird selbst Zugang zu den eingegangenen Widersprüchen haben.

VI. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, weitergehende Erläuterungen zu den Rechten und Möglichkeiten der Aktionäre sowie die sonstigen Informationen nach § 124a AktG sind im Internet unter www.patrizia.ag/de/aktionaere/events-fuer-aktionaere/hauptversammlung/ zugänglich.

VII. Hinweis zum Datenschutz

Die PATRIZIA AG verarbeitet im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung als Verantwortliche im Sinn des Datenschutzrechts personenbezogene Daten (wie z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, ggf. E-Mail-Adresse, Aktienanzahl und Besitzart der Aktien) von Aktionären und von ihren Bevollmächtigten auf Grundlage des geltenden Datenschutzrechts, um die Hauptversammlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vorzubereiten, durchzuführen und zu dokumentieren. Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Die neuen Datenschutzhinweise finden Sie unter dem folgenden Link: www.patrizia.ag/de/datenschutz/.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 67e Abs. 1 AktG.

Die von der Gesellschaft für die Zwecke der Ausrichtung der virtuellen Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter ausschließlich nach Weisung der PATRIZIA AG und nur soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der Gesellschaft und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter haben

und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus sind personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern, die ihr Stimmrecht ausüben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das Teilnehmersverzeichnis, § 129 AktG, soweit die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter darin aufgeführt werden) für andere Aktionäre und Aktionärsvertreter einsehbar. Dies gilt auch für Fragen, die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter gegebenenfalls vorab gestellt haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020, in seiner derzeit geltenden Fassung), sofern sie der namentlichen Nennung nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Augsburg, im April 2022

PATRIZIA AG
Der Vorstand